

## A Note on Translations

*The IBA would like to acknowledge the work of Hilmar Raeschke-Kessler; Barbara Raeschke-Kessler, Amy Cohen Kläsener (Jones Day), Katharina Plavec (Jones Day), Dieter Strubenhoff (Jones Day), Samira Meis (Cleary Gottlieb) and Till Hackstein (Cleary Gottlieb) in the translation and review of this Commentary.*



the global voice of  
the legal profession®

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

**(Januar 2021)**

**Kommentar zur überarbeiteten Fassung der IBA-Regeln für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 2020\***

*IBA-Arbeitsgruppe von 1999<sup>1</sup> & Subcommittee zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2010<sup>2</sup> & Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020<sup>3</sup>*

\* Dieser Beitrag ist eine Übersetzung der überarbeiteten und erweiterten Fassung des Kommentars zu den IBA-Beweisregeln, „Commentary on the New IBA Rules of Evidence in International Commercial Arbitration“, veröffentlicht in 2 B.L.I., S. 16-36 (2000), der im Hinblick auf die Änderungen der Regeln von 2010 und 2020 überarbeitet und erweitert wurde.

<sup>1</sup> Die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration wurden von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die vom Arbitration Committee und ADR of the International Bar Association (Committee D) eingesetzt wurde. Die Arbeitsgruppe wurde von Giovanni Ughi aus Italien geleitet, ihre Mitglieder waren Hans Bagner, Schweden; John Beechey, England; Jacques Buhart, Frankreich; Peter Caldwell, Hongkong; Bernardo M. Cremades, Spanien; Otto De Witt Wijnen, Niederlande; Emmanuel Gaillard, Frankreich; Paul A. Gelinas, Frankreich; Pierre A. Karrer, Schweiz; Wolfgang Kühn, Deutschland (ehemaliger Vorsitzender des Committee D); Jan Paulsson, Frankreich; Hilmar Raeschke-Kessler, Deutschland; David W. Rivkin, Vereinigte Staaten von Amerika (Vorsitzender des Committee D); Hans van Houtte, Belgien; und Johnny Veeder, England.

<sup>2</sup> Am 29. Mai 2010 nahm der IBA-Council die überarbeitete Fassung der IBA-Regeln für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit an. Im Jahr 2008 beauftragte das Arbitration Committee der International Bar Association das Subcommittee zur Überprüfung der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme mit der Überprüfung der 1999 IBA-Regeln. Das Subcommittee wurde von Richard Kreindler aus den Vereinigte Staaten von Amerika/Deutschland geleitet, seine Mitglieder waren David Arias, Spanien; C. Mark Baker, Vereinigte Staaten von Amerika; Pierre Bienvenu, Kanada (ehemaliger Co-Vorsitzender des Arbitration Committee); Antonias Dimolitsa, Griechenland; Paul Friedland, Vereinigte Staaten von Amerika; Nicolás Gamboa, Kolumbien; Judith Gill, Q.C., Vereinigtes Königreich (Co-Vorsitzende des Arbitration Committee); Peter Heckel, Deutschland; Stephen Jagusch, Neuseeland; Xiang Ji, China; Kap-You (Kevin) Kim, Korea; Amy Cohen Kläsener, Vereinigte Staaten von Amerika/Deutschland (Schriftführerin Subcommittee zur Überprüfung); Toby T. Landau, Q.C., Vereinigtes Königreich; Alexis Mourre, Frankreich; Hilmar Raeschke-Kessler, Deutschland; David W. Rivkin, Vereinigte Staaten von Amerika (ehemaliger Vorsitzender des Arbitration Committee und der Legal Practice Devision); Georg von Segesser, Schweiz; Essam al Tamimi, Vereinigte Arabische Emirate; Guido S. Tawil, Argentinien (Co-Vorsitzender des Arbitration Committee); Hiroyuki Tezuka, Japan; Ariel Ye, China.

<sup>3</sup> Im September 2016 billigte das IBA Arbitration Guidelines and Rules Subcommittee den Bericht über die Aufnahme der IBA-Soft-Law-Produkte, in dem eine Überarbeitung der IBA-Regeln für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in 2020 empfohlen wurde. Im Jahr 2019 setzte das IBA Arbitration Guidelines and Rules Subcommittee eine Arbeitsgruppe ein, die mit der Überarbeitung der Regeln beauftragt wurde (die „Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020“). Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 wurde zunächst von Álvaro López de Argumedo aus Spanien und Fernando Mantilla-Serrano aus Kolumbien/Frankreich in ihrer Funktion als Co-Vorsitzende des IBA Arbitration Guidelines and Rules Subcommittee geleitet, später folgten ihnen Nathalie Voser, Schweiz, und Joseph E. Neuhaus, Vereinigte Staaten von Amerika. Unterstützt wurden sie von den folgenden Schriftführer des Subcommittees: David Blackman, Vereinigte Staaten von Amerika; Santiago Rodríguez Senior, Venezuela/Spanien; Jesús Saracho Aguirre, Spanien; und Alice Williams, Frankreich/Vereinigtes Königreich/Schweiz. Die Mitglieder der Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 waren: Carmen Martínez López, Spanien/Vereinigtes Königreich; Stefan Brocker, Schweden; Cecilia Carrara, Italien; Kabir Duggal, Indien/Vereinigte Staaten von Amerika; Valeria Galindez, Brasilien/Argentinien; Babajide Ogundipe, Nigeria; Andrey

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Bei jedem Schiedsverfahren müssen sich die Parteien und ihre Parteivertreter – ebenso wie das Schiedsgericht – mit der Schlüsselfrage auseinandersetzen, welche Verfahrensabläufe festgelegt werden sollen. Die wesentlichen institutionellen und *ad-hoc*-Regeln geben den Rahmen des Schiedsverfahrens vor und enthalten detaillierte Bestimmungen zu den einleitenden Schriftsätzen, der Ernennung und Ablehnung von Schiedsrichtern sowie der Art des Schiedsspruchs und der Kosten – sie schweigen jedoch bewusst darüber, wie Beweise in einem Schiedsverfahren nach diesen Regeln gesammelt und eingeführt werden sollten.

Richtigerweise setzen die wesentlichen institutionellen und *ad-hoc*-Regeln nicht voraus, dass jedes Schiedsverfahren auf die gleiche Art und Weise durchgeführt werden muss, und räumen den Parteien hierdurch Flexibilität ein, die für jedes einzelne Schiedsverfahren am besten geeignete Verfahrensregeln auszuarbeiten. Parteiautonomie und Flexibilität gehören zu den wesentlichen Vorteilen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

In vielen Fällen kann diese bewusste Regelungslücke jedoch dann zu Problemen führen, wenn die Parteien unterschiedliche Auffassungen über die Durchführung des Verfahrens haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Parteien aus unterschiedlichen rechtlichen Traditionen oder anderen Kulturen stammen. Probleme können auch auftreten, wenn eine oder beide Parteien keine Erfahrung mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit haben.

Vor fast vier Jahrzehnten hat es sich die International Bar Association daher zur Aufgabe gemacht, Schiedsparteien zu unterstützen, indem sie einen Mechanismus zur Schließung der Regelungslücken bereitstellt. Die IBA ist in einzigartiger Weise in der Lage, eine solche Unterstützung zu bieten, da ihrem Arbitration Committee inzwischen mehr als 3.000 Schiedspraktiker aus 130 Ländern weltweit angehören.

1983 verabschiedete die IBA die *Supplementary Rules Governing the Presentation of Evidence in International Commercial Arbitration* (die „IBA-Regeln von 1983“). Die IBA-Regeln von 1983 fanden großen Anklang und wurden auf schiedsrechtlichen Konferenzen häufig als Beispiel für Harmonisierungsbestrebungen, die in internationalen Schiedsverfahren auftreten können, diskutiert.

Bis 1999 hatte sich das Wesen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erheblich verändert. Neue Verfahren hatten sich entwickelt; andere Normen für geeignete Verfahren verfestigt und der Anwendungsbereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hatte sich beträchtlich vergrößert, da viele Regionen der Welt, die der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zuvor ablehnend gegenüber gestanden hatten, diese nun akzeptierten.

Infolgedessen bedurfte es einer Aktualisierung und Überarbeitung der IBA-Regeln von 1983. Um

---

*Panov, Russland; Noiana Marigo, Argentinien/Vereinigte Staaten von Amerika; Samantha Rowe, Vereinigtes Königreich/Irland; Anne-Véronique Schlaepfer, Schweiz; Jimmy Skjold Hansen, Dänemark; Helen H Shi, China; Mohamed Abdel Wahab, Ägypten; Roland Ziadé, Libanon/Frankreich; Daniel Busse, Deutschland; Pierre Bienvenu, Kanada; Laura Halonen, Finnland/Deutschland; Ben Juratowitch, Australien/Frankreich; Tejas Karia, Indien; Erica Stein, Vereinigte Staaten von Amerika/Belgien; Cosmin Vasile, Rumänien; Sabina Sacco, Chile/Italien/El Salvador; Hassan Arab, Vereinigte Arabische Emirate; Ximena Herrera-Bernal, Kolumbien/Vereinigtes Königreich; Bartosz Kruzewski, Polen; Isabelle Michou, Kanada/Frankreich; Tyler B. Robinson, Vereinigte Staaten von Amerika/Vereinigtes Königreich, Ariel Ye, China.*

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

dieser Aufgabe nachzukommen, bildete das Committee D der IBA (nunmehr „Arbitration Committee“ genannt) im Jahr 1997 eine neue Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Giovanni Ughi aus Italien. Die Arbeitsgruppe bestand aus 16 Mitgliedern (*siehe* Fn. 1). Sie hielt zahlreiche Treffen ab und erörterte die Regeln auf öffentlichen Sitzungen der IBA im November 1997 in Delhi und im September 1998 in Vancouver. Zudem wurde Mitgliedern des Committee D und anderen Personen die Gelegenheit gegeben, Anmerkungen zu den Entwürfen zu machen. Die Entwürfe wurden weiters auf zahlreichen schiedsrechtlichen Konferenzen diskutiert. Die Arbeitsgruppe berücksichtigte die während dieses Prozesses eingegangenen Anmerkungen bei der Ausarbeitung der endgültigen *IBA-Regeln für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*; im Folgenden als „IBA-Regeln von 1999“ bezeichnet), die vom IBA-Council am 1. Juni 1999 angenommen wurden.

Die IBA-Regeln von 1999 fanden als nützliche Harmonisierung der in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gebräuchlichen Verfahren großen Anklang und breite Anwendung in internationalen Schiedsverfahren. Im Jahr 2008 setzte das Arbitration Committee das Subcommittee zur Überprüfung der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme ein und beauftragte dieses mit der Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der IBA-Regeln von 1999. Es veranstaltete zahlreiche Treffen und diskutierte die Regeln in offenen IBA-Foren in Buenos Aires im Oktober 2008, in Dubai im Februar 2009 und in Madrid im Oktober 2009. Es führte im Jahr 2008 eine Online-Umfrage unter den Mitgliedern des Arbitration Committee und anderen Personen durch. Anfang 2010 legte das Arbitration Committee einen Entwurf zur öffentlichen Stellungnahme vor. Die beabsichtigten Änderungen wurden auf zahlreichen Schiedsgerichtskonferenzen erörtert und die eingegangenen Stellungnahmen während dieses Prozesses angemessen berücksichtigt. Die überarbeiteten IBA-Regeln für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nahm der IBA-Council am 29. Mai 2010 an (im Folgenden als „IBA-Beweisregeln von 2010“ bezeichnet).

Der daraus resultierende Text der IBA-Beweisregeln von 2010 spiegelte das Anliegen des Arbitration Committee wider, nur die Änderungen und Aktualisierungen vorzunehmen, die erforderlich waren, um neue Entwicklungen und bewährte Praktiken in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit 1999 zu berücksichtigen. Das Wort „Handels-“ (*commercial*) wurde aus dem Titel der Regeln gestrichen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die IBA-Beweisregeln sowohl in Handels- als auch in Investitionsschiedsverfahren verwendet werden und verwendet werden können.

Nach Abschluss der Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2010 empfahl die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 nur eine begrenzte Anzahl an Änderungen, insbesondere um größere Klarheit zu schaffen. Diese Änderungen umfassen: (i) Ergänzung eines Verweises in Artikel 2 auf Fragen der Informationssicherheit und des Datenschutzes zur Liste der Themen, die bei der einleitenden Erörterung von Beweisfragen behandelt werden können; (2) Ergänzung des Begriffs „Fernverhandlung“ im Abschnitt über die Begriffsbestimmungen und Änderung des Artikels 8, um Fernverhandlungen ausdrücklich vorzusehen und dem Schiedsgericht die Erstellung eines Protokolls über die Durchführung einer solchen Fernverhandlung zu ermöglichen; und (3) Ergänzung einer Regelung in Artikel 9, wonach das Schiedsgericht illegal erlangte Beweise ausschließen kann.

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

Die Änderungen in den neugefassten Regeln spiegeln auch die von der Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 vorgenommene Berücksichtigung der eingeholten Anmerkungen von über 160 Schiedsinstitutionen weltweit und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe von 1999 und des Subcommittees zur Überprüfung von 2010 wider.

Die IBA-Beweisregeln enthalten Verfahrensregeln, die ursprünglich in Civil Law- und Common Law-Rechtssystemen sowie in internationalen Schiedsverfahren selbst entwickelt wurden. Sie sollen den Parteien bei der Entscheidung helfen, welche Verfahrensregeln in ihrem speziellen Fall anzuwenden sind, und stellen dabei einige (aber nicht alle) Methoden für die Durchführung internationaler Schiedsverfahren vor. Parteien und Schiedsgerichte können die IBA-Beweisregeln ganz oder teilweise – im Zeitpunkt des Verfassens einer vertraglichen Schiedsklausel oder nach Beginn des Schiedsverfahrens – übernehmen oder als Richtlinien verwenden. Es steht den Parteien frei, die IBA-Beweisregeln an die besonderen Umstände des jeweiligen Falles anzupassen.

Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Bestimmungen der IBA-Beweisregeln in ihrer überarbeiteten Fassung von 2010 und 2020 dar und beinhaltet einige Hintergrundinformationen zu ihrer Ausarbeitung und zum Überarbeitungsprozess. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 und das IBA Arbitration Guidelines and Rules Subcommittee hoffen, dass dieser Kommentar den Parteien bei ihrer Entscheidung hilft, ob sie die IBA-Beweisregeln anwenden wollen oder nicht und wie sie diese am besten in ihrem jeweiligen Schiedsverfahren anwenden. Die IBA-Beweisregeln und ihre Übersetzungen in verschiedene Sprachen sind zum Download unter [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org) verfügbar.

### Präambel

Es wurde als wichtig erachtet, bestimmte für die IBA-Beweisregeln geltende allgemeine Grundsätze festzustellen, um zum bestmöglichen Verständnis der Parteien und Schiedsgerichte hinsichtlich der Anwendung der IBA-Beweisregeln beizutragen. Die Präambel ist zudem wichtig, um sowohl zu verdeutlichen, was die IBA-Beweisregeln zu erreichen versuchen, als auch, was sie nicht erreichen möchten.

i. Die Präambel verweist darauf, dass die IBA-Beweisregeln „die gesetzlichen Bestimmungen und die institutionellen, ad-hoc- oder anderen Verfahrensregeln ergänzen sollen, die auf die Durchführung des Schiedsverfahrens Anwendung finden“. Die IBA-Beweisregeln sind nicht dazu gedacht, einen vollständigen Mechanismus für die Durchführung eines internationalen Schiedsverfahrens (sei es ein Handels- oder ein Investitionsschiedsverfahren) zu schaffen. Die Parteien müssen weiterhin aus einer Vielzahl von institutionellen oder *ad-hoc*-Regeln, wie die der ICC, AAA, LCIA, SIAC, HKIAC, UNCITRAL oder ICSID, auswählen oder ihre eigenen Regeln entwerfen, um den allgemeinen verfahrensrechtlichen Rahmen für ihr Schiedsverfahren festzulegen. Die IBA-Beweisregeln schließen die Lücken, die in diesen verfahrensrechtlichen Regelwerken in Bezug auf die Beweisaufnahme bestehen.

ii. Wie bereits der erste Satz der Präambel verdeutlicht, sollen die IBA-Beweisregeln dazu dienen, die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren „effizient, kostengünstig und gerecht“ zu regeln. Dieses Prinzip liegt allen IBA-Beweisregeln zugrunde. Die Arbeitsgruppe von 1999 war der Ansicht, dass es angesichts der zunehmenden Komplexität der internationalen

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Schiedsgerichtsbarkeit und des wachsenden Umfangs der Fälle für die Parteien und die Schiedsgerichte wichtig ist, Methoden zu finden, um ihre Streitigkeiten auf die effektivste und kostengünstigste Weise beizulegen. Das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 überarbeitete diesen Satz und ergänzte ausdrücklich den Grundsatz der Fairness. Diese Änderung geht Hand in Hand mit der Überarbeitung von Absatz 3 der Präambel, der nun die Anforderung enthält, dass jede Partei bei der Beweisaufnahme gemäß den IBA-Beweisregeln „nach dem Gebot von Treu und Glauben“ handeln muss. Nach dem Ermessen des Schiedsgerichts kann ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben die in den Artikeln 9.6, 9.7 und 9.8 genannten Folgen nach sich ziehen.

iii. Es wurde anerkannt, dass es nicht eine einzige beste Methode für die Durchführung aller internationaler Schiedsverfahren gibt und dass die Flexibilität, die den internationalen Schiedsverfahren innewohnt, einen Vorteil darstellt. Daher wurde es als wichtig erachtet, in Absatz 2 der Präambel ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die IBA-Beweisregeln nicht dazu bestimmt sind, diese Flexibilität zu beschränken. Vielmehr sollten die IBA-Beweisregeln, wie in diesem Absatz zum Ausdruck kommt, von den Parteien und den Schiedsgerichten so verwendet werden, wie es für sie am besten passt.

iv. Die Präambel weist auf den übergeordneten Grundsatz der IBA-Beweisregeln hin, wonach die Beweisaufnahme nach dem Prinzip durchgeführt wird, dass jede Partei „einen Anspruch darauf hat, rechtzeitig vor jeder Beweisverhandlung oder jeder Entscheidung über Tatsachenfragen oder Fragen der Begründetheit zu erfahren, auf welche Beweismittel sich die anderen Parteien stützen“. Dieser Grundsatz findet sich in allen Vorschriften der IBA-Beweisregeln wieder. Dementsprechend verschaffen u. a. die Vorschriften über den Austausch von Urkundenbeweisen, Zeugenerklärungen und Sachverständigengutachten jeder Partei und dem Schiedsgericht wichtige Informationen über die Beweismittel beider Seiten.

## **Begriffsbestimmungen**

Der Abschnitt über die Begriffsbestimmungen der IBA-Beweisregeln enthält grundlegende Definitionen, die in den IBA-Beweisregeln angewendet werden. Die Begriffsbestimmungen sind im Allgemeinen einfach gehalten und beinhalten allgemein verständliche Bedeutungen. Die Begriffsbestimmungen selbst enthalten keine materiellen Verhaltens- oder Beweisregeln.

Eine üblicherweise nicht so häufig verwendete Definition ist die der „Allgemeinen Regeln“. Dieser Begriff bezieht sich in den IBA-Beweisregeln auf die institutionellen oder *ad-hoc*-Regeln, nach denen die Parteien ihr Schiedsverfahren durchführen, wie die der ICC, AAA, LCIA, SIAC, HKIAC, UNCITRAL und ICSID. Der Begriff wird in den Artikeln 1.3 und 1.5 verwendet, in denen unter anderem Konflikte zwischen den IBA-Beweisregeln und anderen für das Schiedsverfahren geltenden Regeln behandelt werden.

Die Definition des Begriffs „Dokument“ in den IBA-Regeln von 1999 war weit genug gefasst, um die meisten Formen elektronischer Beweismittel zu erfassen. Das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 nahm geringfügige Änderungen vor, die sicherstellen sollten, dass alle Formen von Beweismitteln, einschließlich elektronischer Beweismittel, den IBA-Beweisregeln unterliegen und beantragt werden können, vorbehaltlich (i) der Anforderungen des Artikels 3.3, einschließlich der Erfüllung des Relevanz- und Wesentlichkeitsstandards, und (ii) der in Artikel 9 dargelegten

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

Gründe für Einwendungen.

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 fügte die Definition des Begriffs „Fernverhandlung“ hinzu, der im neuen Artikel 8.2 verwendet wird. Die Definition spiegelt die Tatsache wider, dass Verhandlungen zwar im herkömmlichen Sinne nicht „virtuell“ sind, aber zunehmend ganz oder teilweise per Telekonferenz, Videokonferenz oder anderer Kommunikationstechnologie durchgeführt werden können, die allen oder einigen Beteiligten eine gleichzeitige Teilnahme von mehr als einem Ort aus ermöglicht. Die Bestimmungen des Artikels 8.2, der die Erstellung eines Protokolls für Fernverhandlungen verlangt und Aspekte vorschlägt, die in diesem Protokoll behandelt werden können, gelten für jegliche Art von Fernverhandlung.

### Artikel 1 —Anwendungsbereich

Internationale Schiedsverfahren unterliegen allgemeinen Regeln, die den verfahrensrechtlichen Rahmen des Schiedsverfahrens bilden, sowie dem im Schiedsverfahren zwingend anwendbaren Recht am Sitz des Schiedsgerichts. Daher kann es, obwohl die IBA-Beweisregeln so formuliert wurden, dass sie mit den wesentlichen, von den Parteien im Allgemeinen verwendeten institutionellen und *ad-hoc*-Regeln übereinstimmen, dennoch zu Konflikten mit den anderen von den Parteien gewählten Regeln (den „Allgemeinen Regeln“ gemäß der Definition in den IBA-Beweisregeln) oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kommen. Artikel 1 enthält mehrere Grundprinzipien, wie Schiedsgerichte die IBA-Beweisregeln im Falle eines Konflikts mit einer dieser anderen Bestimmungen anwenden sollten.

Im Falle eines Konflikts zwischen den IBA-Beweisregeln und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sind die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Bei einem Konflikt zwischen den IBA-Beweisregeln und den Allgemeinen Regeln (d. h. den von den Parteien gewählten institutionellen oder *ad-hoc*-Regeln) haben die Parteien im Einklang mit dem für jedes internationale Schiedsverfahren zentralen Grundsatz der Parteiautonomie das Recht, diesen Konflikt auf die von ihnen gewählte Weise zu lösen, sofern beide Parteien zustimmen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, soll das Schiedsgericht versuchen, die beiden Regelwerke so weit wie möglich zu harmonisieren. Die Artikel 1.1, 1.3 und 1.5 räumen der Anwendung der IBA-Beweisregeln bei der Beweisaufnahme Vorrang vor den Allgemeinen Regeln ein, da die Vereinbarung über die IBA-Beweisregeln im Allgemeinen die spezifischere Vereinbarung zu Beweisfragen ist. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat jedoch in Artikel 1.3 die Formulierung „so weit wie möglich“ eingefügt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei einem Konflikt zwischen zwei potenziell anwendbaren Regeln die Erreichung der Ziele beider Regelwerke unmöglich sein kann.

Besteht Uneinigkeit über die Bedeutung der IBA-Beweisregeln oder treffen sowohl die IBA-Beweisregeln als auch die Allgemeinen Regeln zu einer bestimmten Frage keine Regelung, weisen die IBA-Beweisregeln das Schiedsgericht an, bei seinen Entscheidungen über Verfahrensfragen die Zwecke oder allgemeinen Grundsätze der IBA-Beweisregeln, wie beispielsweise jene, die in der Präambel dargestellt sind, so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Wie bereits erwähnt, können die IBA-Beweisregeln sowohl in Handels- als auch

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

Investitionsschiedsverfahren verwendet werden. Die IBA-Beweisregeln enthalten jedoch keine speziellen Regeln für Investitionsschiedsverfahren, wie z. B. Regeln für die Beteiligung von *amici curiae*.

Artikel 1.2 sieht vor, dass Parteien, die die Anwendung der IBA-Beweisregeln vor dem 29. Mai 2010, dem Datum der Verabschiedung der Überarbeitungen von 2010, oder vor dem 17. Dezember 2020, dem Datum der Verabschiedung der Überarbeitungen von 2020, vereinbart haben, so behandelt werden, als hätten sie die vorherige Fassung der IBA-Beweisregeln vereinbart, sofern kein gegenteiliger Hinweis vorliegt. Da die IBA-Beweisregeln möglicherweise Gegenstand weiterer Aktualisierungen sein könnten, sollten Parteien, die die zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltende Fassung der IBA-Beweisregeln anwenden möchten, dies in die Schiedsklausel präzisieren (siehe Vorschlag für eine Schiedsklausel in dem Vorwort zu den IBA-Beweisregeln). Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat in Artikel 1.2 klargestellt, dass die Parteien, wie in der Präambel der IBA-Beweisregeln ausgeführt, die vollständige oder nur teilweise Anwendung der IBA-Beweisregeln vereinbaren können.

### Artikel 2 —Beratung zur Beweisaufnahme

Artikel 2 wurde bei der 2010 durchgeführten Überarbeitung hinzugefügt. Das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 prüfte sorgfältig, ob und wie die IBA-Beweisregeln angesichts des zunehmenden Umfangs und der Komplexität von Schiedsverfahren und der damit verbundenen Beweisfragen angepasst oder erweitert werden sollten. Nach Prüfung verschiedener nationaler und internationaler Schiedsregeln und -verfahren einigte sich das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 auf einen Ansatz des „Treffens und Beratens“ (*meet and consult approach*).

Artikel 2.1 sieht eine obligatorische Beratung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien „zum frühesten angemessenen Zeitpunkt im Verfahren“ vor. Unter normalen Umständen fiele diese Beratung mit einer Verfahrenskonferenz oder einem Austausch von Ansichten zu Beginn des Verfahrens zusammen. Ein früher Zeitpunkt ermöglicht es den Beteiligten, die Beweisaufnahme effizient, kostengünstig und gerecht zu gestalten. Werden die Beweisfragen in einem frühen Stadium des Schiedsverfahrens nicht als hinreichend klar erachtet, kann das Schiedsgericht die Konferenz oder den Austausch von Ansichten verschieben.

Zu den Beweisfragen, die im Rahmen der Beratung nach Artikel 2.1 erörtert werden können, gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, die in Artikel 2.2 aufgeführten Fragen. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 fügte die Formulierung „soweit einschlägig“ in die Einleitung von Artikel 2.2 ein, um hervorzuheben, dass das Schiedsgericht und die Parteien auf die in Artikel 2.2 aufgeführten Beweismittel verzichten können. Artikel 2 bietet zwar einen Rahmen für die Erörterung von Beweisfragen, soll aber nicht vorschreiben, wie die Beweisaufnahme in einem bestimmten Schiedsverfahren zu erfolgen hat. Beispielsweise können das Schiedsgericht und die Parteien in jedem beliebigen Schiedsverfahren beschließen, die Offenlegung elektronischer Beweismittel nicht zu verlangen. Wenn sie hingegen zu dem Schluss kommen, dass eine Beweisaufnahme in elektronischer Form einer effizienten, kostengünstigen und fairen Beweisaufnahme dienlich wäre, kann es ratsam sein, die damit zusammenhängenden Einzelheiten in einem frühen Stadium zu erörtern, wie z. B. die Form der Vorlegung (Artikel 3.12 (b)) und die Formulierung der Vorlegungsanträge durch die Nennung von spezifischen Dateien, Suchbegriffen, Personen oder anderen Mittel zur effizienten und kostengünstigen

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Dokumentensuche (Artikel 3.3(a) (ii)).

Die in Artikel 2.2(c) und (d) vorgesehene Beratung kann sich auf die Anwendung verschiedener Techniken im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme beziehen, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, besondere Zeitpläne für den Vortrag und die Beilegung von Streitigkeiten über die Vorlegung von Dokumenten, Protokolle über Verweigerungsrechte (*privilege logs*) zur Angabe der Einzelheiten von Dokumenten, die z. B. wegen Verweigerungsrechten (*privileges*) zurückgehalten wurden, und/oder die Schwärzung von Dokumenten, um die Offenlegung geschützter Informationen zu vermeiden.

Die Task Force zur Überprüfung der IBA Beweisregeln von 2020 fügte einen neuen Artikel 2.2(e) hinzu, um die Zweckmäßigkeit der Berücksichtigung von Datenschutzthemen, einschließlich Aspekten des Datenschutzes und der Informationssicherheit, in einem frühzeitigen Stadium hervorzuheben. Zu den Ressourcen, die für die Parteien und Schiedsgericht bei der Berücksichtigung dieser Themen nützlich sein können, gehören die ICCA-IBA Roadmap to Data Protection in International Arbitration<sup>4</sup> und das ICCA-NYC Bar-CPR Protocol on Cybersecurity in International Arbitration.<sup>5</sup>

Artikel 2.2(f) regt die Auseinandersetzung mit Mitteln zur Kosten- und Zeitersparnis im Schiedsverfahren an. Er bezieht sich auch auf die Schonung von Ressourcen im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme, was z. B. die wirtschaftlichen und ökologischen Kosten für Reisen oder die Vervielfältigung von Dokumenten (einschließlich der Einreichung von Dokumenten über internetbasierte Plattformen) einschließen könnte.

Artikel 2.3 (Absatz 3 der Präambel der IBA-Regeln von 1999) regt die Schiedsgerichte an, den Parteien so früh wie möglich die Punkte mitzuteilen, die sie als relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung ansehen. In diesem Absatz wird auch darauf hingewiesen, dass eine Vorabentscheidung hinsichtlich bestimmter Punkte zweckmäßig sein kann. Zwar wollte die Arbeitsgruppe von 1999 nicht zu einer Antragspraxis wie vor staatlichen Gerichten ermutigen, sie erkannte aber, dass in manchen Fällen bestimmte Punkte einen Fall ganz oder teilweise entscheiden können. Für diese Fälle stellen die IBA-Beweisregeln klar, dass das Schiedsgericht befugt ist, solche Punkte zuerst zu klären, um potenziell unnötige Arbeit zu vermeiden.

### **Artikel 3 —Vorlegung von Dokumenten**

Artikel 3 befasst sich mit Dokumenten, die die Parteien als Beweismittel in das Schiedsverfahren einführen wollen.

Artikel 3 bezieht sich auf drei Gruppen von Dokumenten: (1) Dokumente, die der Partei selbst zur Verfügung stehen, (2) Dokumente, die die Partei als Beweismittel für ihr Vorbringen verwenden will, aber nicht selbst vorlegen kann, weil sie sich entweder im Besitz der anderen Partei des Schiedsverfahrens oder im Besitz eines Dritten außerhalb des Schiedsverfahrens befinden, und (3) Dokumente, die keine Partei als Beweismittel in das Schiedsverfahren eingeführt hat oder einführen

<sup>4</sup> [https://www.arbitration-icca.org/publications/ICCA\\_Report\\_N7.html](https://www.arbitration-icca.org/publications/ICCA_Report_N7.html)

<sup>5</sup> [https://www.arbitration-icca.org/publications/ICCA\\_Report\\_N6.html](https://www.arbitration-icca.org/publications/ICCA_Report_N6.html)

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

will, die jedoch vom Schiedsgericht als relevant und wesentlich angesehen werden. Darüber hinaus enthält Artikel 3 mehrere allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Dokumenten als Beweismittel durch die Parteien und das Schiedsgericht.

Wie in den folgenden Absätzen erläutert wird, werden viele Fragen im Zusammenhang mit der Vorlegung von Dokumenten häufig von einer vorherigen Beratung zwischen den Parteien profitieren, sei es gemäß Artikel 2.1 oder zu anderen Zeitpunkten während des Verfahrens. Zu diesen Fragen gehören beispielsweise: Informationssicherheit und Datensicherheit/-schutz, Umfang der Dokumentensammlung/-aufbewahrung, Format der Vorlegung und die Verwendung von Listen oder ähnlichen Dokumenten, in denen Dokumente aufgeführt sind, die auf Grund von Verweigerungsrechten nicht vorgelegt werden (*privilege logs*).

*Vorlegung von Dokumenten, die einer Partei zur Verfügung stehen*

Die IBA-Beweisregeln beginnen mit dem in vielen Schiedsgerichtsordnungen formulierten Grundsatz, dass jede Partei die ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, auf die sie sich als Beweismittel berufen will, vorlegen muss.<sup>6</sup> Diese Bestimmung spiegelt den sowohl in Civil-Law- als auch Common-Law-Ländern allgemein anerkannten Grundsatz wider, dass die Parteien die Pflicht zur Vorlegung von Beweismitteln haben, die ihrem Fall dienen.

Artikel 3.1 enthält die Formulierung „innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist“. Diese Formulierung wird in den gesamten IBA-Beweisregeln wiederholt, wenn ein Schriftsatz eingereicht oder eine Handlung von den Parteien vorgenommen werden soll. Die Arbeitsgruppe von 1999 war der Ansicht, es sei am besten, den Parteien und Schiedsgerichten ein Höchstmaß an zeitlicher Flexibilität einzuräumen. Daher werden in den IBA-Beweisregeln, wie auch hier, die Fristen vom Schiedsgericht, üblicherweise in Absprache mit den Parteien, in jedem Einzelfall festgelegt. Was beispielsweise die erstmalige Vorlegung von Dokumenten betrifft, auf die sich jede Partei berufen möchte, kann der konkrete Zeitpunkt für die Vorlegung dieser Dokumente davon abhängen, wie gut die Fragen in den ersten Schriftsätzen umrissen werden. Der Zeitrahmen hängt natürlich auch von der Komplexität der Angelegenheit, den Ressourcen und den Standorten der Parteien sowie den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Nach einer solchen ersten Vorlegung von Dokumenten, auf die sich eine Partei berufen will, kann es aufgrund späterer Beweisangebote in der Sache, z. B. Zeugenerklärungen oder Sachverständigengutachten, erforderlich sein, dass die Parteien zusätzliche Dokumente einreichen, um Ausführungen in diesen Einreichungen zu widerlegen. Artikel 3.11 sieht eine solche zweite Runde der Vorlegung von Dokumenten, die sich im Besitz der Parteien befinden, vor. Auch hier bestimmt das Schiedsgericht, wann eine solche zweite Runde der Vorlegung stattfinden kann.

---

<sup>6</sup> Siehe UNCITRAL-Modellgesetz, Artikel 23; UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 27 (1); HKIAC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 22 (1); ICDR-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 21 (3); ICSID-Schiedsgerichtsordnung, Regel 33; LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 15 (2) - 15 (5); SCC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 29 (1) und 29 (2); Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, Artikel 41 (c) und 42 (c).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

*Dokumente im Besitz einer gegnerischen Partei*

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Partei die Vorlegung von Dokumenten von einer anderen Partei verlangen können sollte, nahm einen Großteil der Diskussionen der Arbeitsgruppe von 1999 in Anspruch. Der Eifer, mit der diese Frage erörtert wurde, zeigte, dass die Frage der Vorlegung von Dokumenten der Kernbereich dessen war, in dem Praktiker aus Common-Law- und Civil-Law-Ländern unterschiedlicher Ansicht waren. Die Debatte führte zu einem ausgewogenen Ansatz, der zu einem zentralen Aspekt der IBA-Beweisregeln wurde und sowohl von Common-Law- als auch von Civil-Law-Praktikern weitgehend akzeptiert wurde. Die derzeitige Überarbeitung der IBA-Beweisregeln wahrt dieses Gleichgewicht.

*Grundsätze*

Die Arbeitsgruppe von 1999 konnte sich auf bestimmte Grundsätze für die Vorlegung von Dokumenten einigen, da Praktiken in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend harmonisiert werden können und dies auch erfolgt ist. Die Arbeitsgruppe von 1999 hat sich von mehreren Grundsätzen leiten lassen:

Umfangreiche Offenlegungen nach amerikanischem – oder englischem – Vorbild sind in internationalen Schiedsverfahren in der Regel unangebracht. Vielmehr sollten die Vorlegungsanträge von Dokumenten sorgfältig auf Fragen zugeschnitten sein, die für die Entscheidung des Falles relevant und wesentlich sind.

Gleichzeitig war man jedoch der Ansicht, dass es einen allgemeinen Konsens, sogar unter Praktikern aus Civil-Law-Ländern, gibt, nach dem die Vorlegung von Dokumenten in internationalen Schiedsverfahren in einem gewissen Maß angemessen ist. Nach einigen der am häufigsten verwendeten allgemeinen Regeln sollen die Schiedsgerichte den Sachverhalt mit allen geeigneten Mitteln feststellen.<sup>7</sup> Dies schließt die Befugnis des Schiedsgerichts ein, eine Partei anzuweisen, bestimmte Dokumente, einschließlich interner Dokumente, auf Antrag der anderen Partei in das Schiedsverfahren vorzulegen. Sogar in einigen Civil-Law-Ländern ist ein staatliches Gericht berechtigt, die Vorlegung interner Dokumente anzuordnen, entweder auf Antrag einer Partei oder weil es selbst einen Bedarf an diesen Dokumenten sieht.

Die IBA-Beweisregeln sehen vor, dass Anträge auf Vorlegung von Dokumenten sowohl an das Schiedsgericht als auch an die anderen Parteien zu richten sind. In erster Instanz hat eine Partei alle verlangten Dokumente vorzulegen, die sich in ihrem Besitz, Gewahrsam oder in ihrer Verfügungsmacht befinden und gegen die sie keine Einwendungen erhebt (Artikel 3.4). Die Entscheidung über den Umfang der Vorlegung von Dokumenten – ob eine Partei gegen ihren Willen interne Dokumente in das Schiedsverfahren einbringen muss oder nicht – obliegt jedoch allein dem Schiedsgericht. Daher ist nur das Schiedsgericht befugt, über den Antrag zu entscheiden, wenn die ersuchte Partei sich weigert, die angeforderten Dokumente freiwillig vorzulegen.

Der Umfang des zulässigen Dokumentenantrags wird auch durch bestimmte Einwendungen eingeschränkt, die in Artikel 9.2 und 9.3 (in der von der Task Force zur Überprüfung der IBA-

<sup>7</sup> Z. B. ICC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 25 (1); LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 22 (1) (iii).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Beweisregeln von 2020 hinzugefügten Fassung) beschrieben sind (siehe die Erörterung dieser Einwendungen weiter unten), oder durch die Nichterfüllung der in Artikel 3.3 festgelegten Voraussetzungen. Eine Partei kann jede der Einwendungen zur Ablehnung des Dokumentenantrags erheben. Wenn sie dies tut, kann das Schiedsgericht die betreffenden Parteien zunächst auffordern, sich einvernehmlich um eine Beseitigung der Einwendung zu bemühen (Artikel 3.6).

Wird die Einwendung nicht durch eine solche Beratung ausgeräumt, kann jede Partei das Schiedsgericht um eine Entscheidung über das (Nicht-)Vorliegen der Einwendungen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Antrags auf Vorlegung selbst ersuchen (Artikel 3.7). Das Schiedsgericht ordnet die Vorlegung an, wenn es davon überzeugt ist, dass (i) die Tatsachen, die die antragstellende Partei beweisen will, für den Fall relevant und für seine Entscheidung wesentlich sind, (ii) keine der in Artikel 9.2 oder 9.3 genannten Einwendungen vorliegt, und (iii) die Voraussetzungen des Artikels 3.3 erfüllt sind.

Die in den Artikeln 3.2 bis 3.8 enthaltenen Regeln ergeben sich aus den oben beschriebenen Grundsätzen. Diese Regeln für Anträge auf Vorlegung von Dokumenten durch andere Parteien stellen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der weiter gefassten Sichtweise, die hauptsächlich in Ländern des Common-Law vertreten wird, und der engeren Sichtweise, die hauptsächlich in Ländern des Civil-Law vertreten wird, dar. Die IBA-Beweisregeln können daher besonders nützlich sein, wenn an einem Schiedsverfahren Parteien beteiligt sind, die aus diesen unterschiedlichen Rechtskreisen stammen. Eine kontinentaleuropäische Partei kann diese Regeln beispielsweise als nützlich empfinden, um einen zu weit gefassten Antrag einer Common-Law-Partei einzuschränken, während ein Common-Law-Anwalt die IBA-Beweisregeln nutzen kann, um von einer kontinentaleuropäischen Partei Dokumente zu erhalten, die diese andernfalls möglicherweise nicht zur Verfügung stellen möchte.

### *Verfahren*

Jede Partei kann, in der Regel nach dem ersten Einreichen von Dokumenten, auf die sie sich gemäß Artikel 3.1 stützen will, beim Schiedsgericht und bei den anderen Parteien einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten stellen. Dieser Antrag muss innerhalb der vom Schiedsgericht gemäß Artikel 3.2 gesetzten Frist gestellt werden. Obwohl die Dokumentenanträge in der Regel in einer bestimmten Phase des Verfahrens gestellt werden, hindert Artikel 3.2 die Parteien nicht daran, zu vereinbaren, oder das Schiedsgericht nicht daran, anzuordnen, dass die Dokumentenanträge (und die Vorlegung von Dokumenten als Reaktion darauf) zu mehreren Zeitpunkten im Laufe des Verfahrens gestellt werden können. Unter bestimmten Umständen kann Dokumentenanträgen bereits vor den ersten Schriftsätzen in der Sache entsprochen werden, z. B., wenn ein Kläger aufgrund von Umständen, auf die er keinen Einfluss hat, keinen Zugang mehr zu Dokumenten hat, wie beispielsweise nach einer Enteignung seines Vermögens.

Artikel 3.3 beinhaltet bestimmte Anforderungen an den Inhalt eines Vorlegungsantrags, die im Allgemeinen darauf abzielen, dass der Antrag die vorzulegenden Dokumente genau beschreibt. Artikel 3.3 soll eine umfassende Ausforschung (*fishing expedition*) verhindern und gleichzeitig den Parteien erlauben, Dokumente anzufordern, die mit hinreichender Bestimmtheit identifiziert werden können und die nachweislich für den Fall relevant und für seine Entscheidung wesentlich sind. Diese Konkretisierung der in Artikel 3.3 geforderten Informationen soll der ersuchten Partei

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

auch die Entscheidung erleichtern, ob sie dem Ersuchen freiwillig nachkommen will (wie in Artikel 3.4 vorgesehen) oder ob sie Einwendungen vorbringen will (Artikel 3.5). Die Konkretisierung des Antrags soll es dem Schiedsgericht zudem ermöglichen, im Falle einer Einwendung gegen den Vorlegungsantrag zu entscheiden, ob es dem Antrag gemäß den in Artikel 3.7 festgelegten Anforderungen stattgibt oder nicht.

Der Antrag auf Vorlegung muss (i) das vorzulegende Dokument bzw. die vorzulegenden Dokumente bezeichnen und hinreichend detailliert beschreiben, (ii) darlegen, warum die angeforderten Dokumente für den Fall relevant und für seine Entscheidung wesentlich sind, und (iii) darlegen, dass sich die vorzulegenden Dokumente nicht im Besitz der antragstellenden Partei befinden (mit einer Ausnahme) und die Gründe angeben, warum diese Partei davon ausgeht, dass sich die angeforderten Dokumente im Besitz der anderen Partei befinden. Der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten kann, als Kompromiss zwischen den Common-Law- und Civil-Law-Rechtssystemen, entweder durch die Beschreibung eines einzelnen Dokuments (Artikel 3.3(a)(i)) oder durch die „ausreichend detaillierte Beschreibung (mit Inhaltsangabe) einer eng umschriebenen Kategorie von vorzulegenden Dokumenten, für deren Existenz hinreichende Anhaltspunkte bestehen“ (Artikel 3.3 (a)(ii)) erfolgen. Die Beschreibung eines einzelnen Dokuments ist relativ einfach. Die IBA-Beweisregeln verlangen lediglich, dass die Beschreibung die „Identifizierung“ des Dokuments „ermöglicht“. Artikel 3.3 schreibt kein bestimmtes Format für Vorlegungsanträge vor. In der Praxis ordnen Schiedsgerichte häufig die Verwendung von Aufstellungen (*schedules*) an, die in einem einzigen Dokument den nach Artikel 3.3 erforderlichen Inhalt und die Einwendungen nach Artikel 3.5 enthalten und in denen das Schiedsgericht auch die in Artikel 3.7 vorgesehenen Entscheidungen festhält.

Die Möglichkeit, Dokumente nach Kategorien anzufordern, löste jedoch weitere Diskussionen aus. Die Arbeitsgruppe von 1999 und das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 wollten Ausforschungen nicht Tür und Tor öffnen. Man war sich jedoch darüber im Klaren, dass einige Dokumente zwar relevant und wesentlich sind und der anderen Seite ordnungsgemäß vorgelegt werden können, dass sie aber möglicherweise nicht eindeutig identifiziert werden können. In der Tat erkannten alle Mitglieder der Arbeitsgruppe von 1999 und des Subcommittees zur Überprüfung von 2010, sowohl aus Ländern des Common-Law als auch des Civil-Law, dass die Schiedsgerichte solche Anträge im Allgemeinen akzeptieren würden, wenn sie sorgfältig auf die Vorlegung relevanter und wesentlicher Dokumente beschränkt seien. Geht es in einem Schiedsverfahren beispielsweise um die Kündigung einer Joint-Venture-Vereinbarung durch eine Partei, so kann die andere Partei wissen, dass die Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen wurde, dass der Vorstand der anderen Partei die Entscheidung über die Kündigung in einer Sitzung kurz vor der Kündigung gefasst haben muss, dass bestimmte Unterlagen für die Beratung des Vorstands hinsichtlich der Entscheidung erstellt worden sein müssen und dass über die Entscheidung ein Protokoll angefertigt worden sein muss. Die antragstellende Partei wird weder die Daten noch die Verfasser dieser Dokumente benennen können, jedoch wird sie mit einiger Bestimmtheit die Art der angeforderten Dokumente und den allgemeinen Zeitrahmen angeben können, in dem sie erstellt worden sein können. Ein solcher Antrag kann als „eng umschriebene [] Kategorie von vorzulegenden Dokumenten“ im Sinne des Artikel 3.3 (a)(ii) angesehen werden.

Da Dokumente in elektronischem Format im internationalen Handel und damit auch bei der Streitbeilegung an Bedeutung gewonnen haben und ihre Vorlegung für die antragstellende Partei

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

aufwändig sein kann, hat das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 in Artikel 3.3(a)(ii) Möglichkeiten für die Parteien eingeführt, um eine eng umschriebene Kategorie von Dokumenten, die in elektronischem Format vorliegen, genauer bezeichnen zu können. Elektronische Dokumente können entweder auf eigenen Wunsch einer Partei oder auf Anordnung des Schiedsgerichts zusätzlich durch Dateinamen, bestimmte Suchbegriffe, Personen (z. B. bestimmte Verwahrer oder Verfasser) oder andere Mittel zur effizienten und kostengünstigen Suche nach solchen Dokumenten bezeichnet werden (Artikel 3.3(a)(ii)). Die IBA-Beweisregeln von 2010 sind neutral in Bezug auf die Frage, ob elektronische Dokumente in einem bestimmten Schiedsverfahren vorgelegt werden sollten; sie bieten lediglich einen Rahmen für den Fall, dass die Parteien dies vereinbaren oder das Schiedsgericht die Vorlegung solcher Dokumente anordnet.

Wie bereits erwähnt dienen die Bestimmungen in Artikel 3.3(b) und (c) auch der Kontrolle des Umfangs eines Vorlegungsantrags. Nach Artikel 3.3(b) muss der Inhalt des angeforderten Dokuments sowohl „für den Fall relevant“ als auch „wesentlich für seine Entscheidung“ sein. Darüber hinaus muss der Zusammenhang zwischen den Dokumenten und den Streitfragen in dem Vorlegungsantrag hinreichend genau dargelegt werden, damit das Schiedsgericht verstehen kann, zu welchem Zweck die antragstellende Partei die angeforderten Dokumente benötigt. Artikel 3.3(c) verlangt anschließend eine Erklärung der antragstellenden Partei, dass sich die angeforderten Dokumente nicht in ihrem eigenen Besitz befinden, um eine unnötige Belästigung der Gegenpartei durch die antragstellende Partei zu verhindern. Artikel 3.3(c)(i) der IBA-Beweisregeln von 2010 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor. Im Zeitalter elektronischer Dokumente wird es immer unwahrscheinlicher, dass ein bestimmtes Dokument vollständig aus den Unterlagen einer Partei gelöscht wurde, da es möglicherweise in elektronischer Form weiter existiert, beispielsweise auf Sicherungsbändern oder in elektronischen Archiven. Wenn ein Dokument nicht mehr leicht zugänglich ist, weil es sich beispielsweise nicht in den aktiven Daten eines Servers befindet, kann es für eine andere Partei weniger aufwändig und kostspielig sein, es vorzulegen.

Nach den IBA-Regeln von 1999 mussten Dokumente, die auf einen Vorlegungsantrag hin vorgelegt wurden, nicht nur an die anderen Parteien des Schiedsverfahrens, sondern auch an das Schiedsgericht gesandt werden. Der Grund dafür war, dass aufgrund des Umstands, dass alle vorgelegten Dokumente automatisch als Beweismittel in das Verfahren eingeführt werden würden, das Eigeninteresse der Parteien sie zu einer Beschränkung des Umfangs ihres Antrags bringen sollte. Diese Regel wurde 2010 überarbeitet, da festgestellt wurde, dass es für die Schiedsgerichte oft nicht effizient ist, alle Dokumente zum Zeitpunkt ihrer Vorlegung zu prüfen. Dementsprechend wurde der Standard dahingehend geändert, dass die Dokumente den anderen Parteien vorzulegen sind und dem Schiedsgericht nur dann, wenn dieses danach verlangt.

Die Konkretisierung, die in dem Vorlegungsantrag vorausgesetzt wird, macht es wahrscheinlich, dass ein solcher erst dann gestellt wird, wenn sich die Fragen des Falls hinreichend herauskristallisiert haben. Der genaue Zeitpunkt für einen solchen Antrag wird vom Schiedsgericht festgelegt. Er wird natürlich von der Konkretisierung der ursprünglichen Schriftsätze, Schiedsaufträgen oder anderen Dokumente abhängen, in denen die Streitfragen genannt werden.

Eine Partei, die einen Antrag auf Vorlegung von Beweismitteln ganz ablehnen oder einschränken möchte, muss ihre Einwendungen schriftlich innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

erheben. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den Einwendungsgründen um die in Artikel 9.2 oder 9.3 der IBA-Beweisregeln Genannten (siehe unten) oder um die Nichterfüllung eines der Erfordernisse des Artikels 3.3. Da Schiedsgerichte in der Praxis häufig Erwidern auf Einwendungen ermöglichen (die streitige Anträge aufklären oder einschränken können), fügte die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 den letzten Satz von Artikel 3.5 hinzu, der vorsieht, dass die antragstellende Partei auf jede erhobene Einwendung antworten kann, wenn das Schiedsgericht dies zulässt.

Wenn eine Partei Einwendungen erhebt, muss das Schiedsgericht über die Ordnungsmäßigkeit des Vorlegungsantrags entscheiden. Die IBA-Beweisregeln sehen vor, dass das Schiedsgericht den Parteien vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit geben kann, sich einvernehmlich um eine Beseitigung der Einwendung zu bemühen (Artikel 3.6). Eine Beratung zwischen den Parteien kann unter bestimmten Umständen das wirksamere Mittel zur Beseitigung von Einwendungen, einschließlich solcher, die auf unzureichenden Beschreibungen und anderen Mängeln in der Form des Vorlegungsantrags beruhen, sein.

In der Praxis können Beratungen zwischen den Parteien – sei es im Sinne des Artikels 3.6 oder vor der Erhebung von Einwendungen bei dem Schiedsgericht – das Vorlegungsverfahren straffen und langwierige Streitigkeiten über die Vorlegung von Dokumenten vermeiden. So kann eine vorlegende Partei in der Lage sein, Beweismittel vorzulegen, deren Vorlegung weniger aufwändig ist, und die, auch wenn sie nicht genau dem ursprünglichen Dokumentenantrag entsprechen, dieselben wesentlichen Informationen liefern, die die antragstellende Partei verlangt. Ebenso können sich die Parteien auf eine eingeschränkte Version eines ursprünglichen Antrags einigen, anstatt vor dem Schiedsgericht Einwendungen zu erheben.

Legen die Parteien dem Schiedsgericht Einwendungen zur Entscheidung vor, entscheidet das Schiedsgericht „in angemessener Frist“, ob es einige oder alle Einwendungen akzeptiert. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat das Erfordernis, wonach sich das Schiedsgericht nach Vorlegung der Anträge und Einwendungen bei dem Schiedsgericht mit den Parteien beraten muss, in Artikel 3.7 gestrichen, da das Schiedsgericht in der Praxis auf Grundlage der schriftlichen Anträge und Einwendungen ohne weitere Anhörung der Parteien über die Einwendungen entscheiden kann und dies in der Regel auch tut. Das Schiedsgericht kann die Vorlegung der beantragten Dokumente nur dann anordnen, wenn es davon überzeugt ist, dass (i) „die Punkte, die die antragstellende Partei beweisen möchte, relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sind“, (ii) „keiner der in Art. 9.2 oder 9.3 genannten Gründe für Einwendungen vorliegt“ und (iii) „die Anforderungen nach Art. 3.3 erfüllt sind“. Diese dritte Voraussetzung wurde bei der Überarbeitung von 2010 hinzugefügt.

Schiedsgerichte und die Parteien mögen möglicherweise vor der Vorlegung von Dokumenten erwägen, ob für den Fall, dass eine Partei die Vorlegung von Dokumenten aufgrund von Verweigerungsrechten (siehe Artikel 9.2(b)) verweigert, eine Liste der ausgeübten Verweigerungsrechte (*privilege log*) oder ein ähnliches Dokument, in dem Dokumente oder Gegenstände, die von Verweigerungsrechten erfasst werden, beschrieben werden, vorgelegt werden sollte, und, falls ja, welche Informationen darin enthalten sein sollten.

Gelegentlich kann eine Einwendung – z. B. aufgrund von Verweigerungsrechten, Geschäftsgeheimnissen oder besonderen politischen oder institutionellen

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Geheimhaltungsinteressen (siehe Artikel 9.2(b), (e) und (f)) – es erforderlich machen, dass das Schiedsgericht das Dokument zunächst selbst, ohne Überprüfung durch die antragstellende Partei, überprüft. Im Allgemeinen ist es vorzuziehen, dass das Schiedsgericht solche Dokumente nicht selbst prüft, weil (i) das Schiedsgericht, wenn es nach der Prüfung des Dokuments die Einwendung aufrechterhält, seine Kenntnis des Dokuments nach der Prüfung nicht beseitigen könnte, und (ii) Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit bestehen könnten. Für solche Fälle sieht Artikel 3.8 vor, dass das Schiedsgericht unter solchen „außergewöhnlichen Umständen“, wenn es beschließt, das Dokument nicht zu prüfen, einen unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, mit der Prüfung eines solchen Dokuments und der Erstellung eines Berichts über die Einwendung beauftragen kann. Unter anderen Umständen, z. B. wenn Zeit- und Kostenfaktoren als zwingend erachtet werden, kann das Schiedsgericht dennoch beschließen, das Dokument selbst zu überprüfen.

Der Sachverständige, der nicht notwendigerweise gemäß Artikel 6 der IBA-Beweisregeln ernannt werden muss, erstattet einen Bericht über die Einwendung, allerdings entscheidet abschließend das Schiedsgericht über die Zulässigkeit der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so ist das Dokument vom Sachverständigen an die vorlegende Partei zurückzugeben und wird nicht Teil des Schiedsverfahrens. Wird die Einwendung hingegen zurückgewiesen, sollte die ersuchte Partei das Dokument den anderen Parteien gemäß dem Vorlegungsantrag vorlegen. In beiden Fällen würde der Sachverständige natürlich die bei der Durchsicht des Dokuments gewonnenen Informationen auch vertraulich behandeln.

### *Vorlegungsverlangen des Schiedsgerichts*

Die IBA-Beweisregeln erlauben es dem Schiedsgericht auch, bestimmte Dokumente zu verlangen, die es als relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung erachtet, oder den Parteien zu gestatten oder sie aufzufordern, sich nach besten Kräften um diese Dokumente zu bemühen.

Zunächst kann eine Partei die Vorlegung von Dokumenten von einer Person oder Organisation verlangen, die nicht Partei des Schiedsverfahrens ist. Einige Schiedsgesetze erlauben es Schiedsgerichten, bestimmte Maßnahmen zu treffen oder zu beantragen, wie z. B. eine Vorladung, um Dokumente von Nicht-Parteien zu erhalten. Daher erlaubt Artikel 3.9 den Parteien, beim Schiedsgericht zu beantragen, „dass das Schiedsgericht alle rechtlich zulässigen Maßnahmen treffen soll, um die Vorlegung der Dokumente zu erreichen“, oder das Schiedsgericht um „Erlaubnis [zu] bitten, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen“, solange das Schiedsgericht feststellt, dass diese Dokumente „relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung“ sind, die Anforderungen des Artikels 3.3 erfüllt sind und keiner der in Artikel 9.2 oder 9.3 genannten Einwendungsgründe vorliegt.

Da das Schiedsgericht nach bestimmten Schiedsregeln verpflichtet sein kann, den Sachverhalt mit allen geeigneten Mitteln zu ermitteln,<sup>8</sup> sollte es darüber hinaus berechtigt sein, eine Partei anzuweisen, Dokumente vorzulegen, die bisher nicht als Beweismittel in das Verfahren eingeführt wurden (siehe Artikel 3.10), oder eine Partei aufzufordern, alle ihr möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die es für geeignet hält, um Dokumente von einer Person oder Organisation zu erhalten, oder solche Maßnahmen selbst zu treffen. Die endgültige Aufsicht und Kontrolle über dieses

<sup>8</sup> ICC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 25 (1); LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 22 (1) (iii).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Verfahren sollte beim Schiedsgericht verbleiben. Es kann jedoch Umstände geben, unter denen eine Partei besser in der Lage ist, solche Maßnahmen zu treffen, z. B. aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Land. Eine Partei, die eine solche Aufforderung von einem Schiedsgericht erhält, hat jedoch das gleiche Recht, Einwendungen gemäß Artikel 9.2 und 9.3 zu erheben, wie bei einem Antrag auf Vorlegung von Dokumenten durch eine andere Partei.

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat Artikel 3.10 überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass jede Partei – und nicht nur die Partei, an die ein solcher Antrag gerichtet ist – solche Einwendungen erheben kann, da es Situationen geben kann, in denen Dokumente von einer Partei angefordert werden, gegen dessen Vorlegung eine andere Partei z. B. Verweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Werden solche Einwendungen erhoben, hat das Schiedsgericht eine Entscheidung auf Grundlage der oben beschriebenen Erwägungen zu treffen.

*Form der Einreichung oder Vorlegung von Dokumenten*

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat zu Beginn des Artikels 3.12 verdeutlicht, dass die Bestimmungen des Artikels 3.12 nur dann gelten, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren oder das Schiedsgericht nichts anderes anordnet. Dieser Vorbehalt kam in den IBA-Beweisregeln 2010 nur in Artikel 3.12(b) und teilweise in Artikel 3.12(c) vor, die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 beschloss aber eine entsprechende Anwendung für alle vier Unterabschnitte des Artikels 3.12.

*Kopien*

Die IBA-Beweisregeln gestatten die Vorlegung und Einreichung von Kopien der Dokumente anstelle der Originale als Beweismittel. Selbstverständlich müssen die Kopien vollständig mit den Originalen übereinstimmen (Artikel 3.12(a)). Das Schiedsgericht kann jederzeit die Vorlegung eines Originaldokuments verlangen, so dass eine Partei, die der Meinung ist, dass die Kopie nicht vollständig mit dem Originaldokument übereinstimmt, das Schiedsgericht um die Vorlegung des Originals ersuchen kann.

Da die elektronische Übermittlung und Speicherung von Dokumenten häufig zur Existenz mehrerer Kopien desselben Dokuments führt, sehen die IBA-Beweisregeln von 2010 vor, dass eine Partei nicht verpflichtet ist, „mehrfache Kopien von Dokumenten vorzulegen, die im Wesentlichen identisch sind“, es sei denn, das Schiedsgericht ordnet etwas anderes an (Artikel 3.12(c)). In manchen Fällen können mehrere Kopien für die Streitigkeit relevant sein. In anderen Fällen kann die Vorlegung mehrerer Kopien desselben Dokuments die Kosten für die Überprüfung der Dokumente auf Seiten der anderen Partei unangemessen erhöhen und sogar im Widerspruch zu der Verpflichtung der Parteien stehen, sich bei der Beweisaufnahme nach Treu und Glauben zu verhalten (Präambel 3).

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

### *Form der Vorlegung von elektronischen Dokumenten*

Die Kosten für die Beweisaufnahme in elektronischer Form können je nachdem, in welchem Format die Dokumente vorgelegt werden sollen, stark variieren. So sehen die IBA-Beweisregeln von 2010 vor, dass das Standardformat für die Vorlegung elektronischer Dokumente das für die vorlegende Partei zweckmäßigste oder kostengünstigste Format sein soll, die vom Empfänger in zumutbarer Weise nutzbar ist, sofern die Parteien kein anderes Format vereinbaren oder das Schiedsgericht kein anderes Format festlegt (Artikel 3.12(b)). Bei diesem Format handelt es sich in der Regel nicht um das ursprüngliche Format mit vollständigen Metadaten, da die Einreichung in diesem Format unangemessen teuer und umständlich sein kann. Wenn die elektronische Offenlegung in einem Schiedsverfahren wahrscheinlich eine Rolle spielen wird, sollte das Format der Vorlegung frühzeitig im Rahmen der Beratung nach Artikel 2.1 (*siehe* Artikel 2.2(c)) oder anderweitig vor der Vorlegung der Dokumente erörtert werden. Zu den zu erörternden Fragen des Vorlegungsformats können beispielsweise gehören: die Aufbewahrung von Dokumentenfamilien, relevante Metadatenfelder, die Vorlegung von Dokumenten in den ursprünglichen Formaten für bestimmte Dateitypen (z. B. Folienpräsentationen und große Tabellenkalkulationen), Protokolle für die Schwärzung von Dokumenten (einschließlich Tabellenkalkulationsdateien) und die Erstellung von Indizes oder Vorlegungskennzeichen zur Ergänzung der Vorlegung von Dokumenten.

### *Übersetzungen*

Artikel 3.12(d) sieht vor, dass Dokumente, die auf einen Vorlegungsantrag hin vorgelegt werden, grundsätzlich nicht übersetzt werden müssen. Werden gegenüber dem Schiedsgericht Dokumente als Beweismittel eingereicht und sind diese Dokumente in einer anderen Sprache als der Sprache des Schiedsverfahrens abgefasst, müssen die Dokumente gemäß Artikel 3.12(e) zusammen mit Übersetzungen vorgelegt werden. Diese Unterscheidung zwischen Dokumenten, die als Reaktion auf einen Vorlegungsantrag vorgelegt werden, und Dokumenten, die gegenüber dem Schiedsgericht als Beweismittel eingereicht werden, wurde von der Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 eingeführt, um die Regelung zu präzisieren und die vorherrschende Praxis, dass vorgelegte Dokumente in der Regel nicht in die Sprache des Schiedsverfahrens übersetzt werden müssen, deutlicher widerzuspiegeln. Die IBA-Beweisregeln regeln nicht, ob bestimmte Dokumente nur teilweise übersetzt werden dürfen, wie Streitigkeiten über Übersetzungen beigelegt werden können oder wann die Übersetzungen vorzulegen sind.

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat klargestellt, dass alle Bestimmungen des Artikels 3.12 (über die Form der Einreichung oder Vorlegung von Dokumenten, Übersetzungen und Ähnlichem) gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren und das Schiedsgericht nichts anderes anordnet.

### *Vertraulichkeit*

Sowohl die Arbeitsgruppe von 1999 als auch das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 haben ausführlich erörtert, welche Vertraulichkeit den gemäß den IBA-Beweisregeln vorgelegten Dokumenten zukommen sollte. Die Frage, inwieweit Schiedsverfahren vertraulich behandelt werden sollten, ist nach wie vor ein kontroverses Thema, insbesondere im Hinblick auf

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Schiedsverfahren im Bereich des geistigen Eigentums und auf der Grundlage von Investitionsverträgen. Die Arbeitsgruppe von 1999 beschloss, dass die IBA-Beweisregeln nicht versuchen sollten, die sich herausgebildeten Standards in Bezug auf die Vertraulichkeit zu ändern, und unterschied zwischen Dokumenten, die von einer Partei zur Untermauerung ihrer eigenen Position eingereicht werden, und Dokumenten, die aufgrund eines Antrags zur Vorlegung oder einer anderen Verfahrensordnung durch das Schiedsgericht vorgelegt werden. Bei der erneuten Prüfung der Frage beschloss das Subcommittee zur Überprüfung von 2010, Artikel 3.13 auf die letztgenannte Kategorie sowie auf von Nicht-Parteien vorgelegte Dokumente auszuweiten.

Artikel 3.13 sieht nun vor, dass alle sowohl von den Parteien als auch Nicht-Parteien des Schiedsverfahrens eingereichten oder vorgelegten Dokumente vom Schiedsgericht und den anderen Parteien vertraulich zu behandeln sind. Die Dokumente dürfen nur im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren verwendet werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Dokumente, die bereits öffentlich zugänglich sind oder von den Parteien vor der Vorlegung im Schiedsverfahren veröffentlicht wurden. Selbstverständlich steht es den Parteien frei, ihre eigenen Dokumente jederzeit zu veröffentlichen.

Die IBA-Beweisregeln nehmen keine Stellung zur Vertraulichkeit nicht verschriftlichter Beweismittel, wie z. B. mündlicher Zeugenaussagen (obwohl die schriftliche Protokollierung einer mündlichen Zeugenaussage wie ein von einer Nichtpartei eingereichtes oder vorgelegtes Dokument dem Vertraulichkeitsschutz unterläge). Darüber hinaus können auch die für das Schiedsverfahren geltenden „Allgemeinen Regeln“ Anforderungen an die Vertraulichkeit aufstellen, oder die Parteien oder das Schiedsgericht können zusätzliche Regeln für die Vertraulichkeit vereinbaren oder festlegen (*siehe* Artikel 9.5, der für alle Arten von Beweismitteln gilt). Aus diesem Grund heißt es in den IBA-Beweisregeln lediglich: „Dieses Erfordernis berührt die sonstigen Verschwiegenheitspflichten im Schiedsverfahren nicht“. Daher müssen die Parteien die institutionellen oder *ad-hoc*-Regeln, nach denen sie das Schiedsverfahren durchführen, die Vereinbarung zwischen den Parteien oder die für das Schiedsverfahren geltende Rechtsordnung heranziehen, um zu bestimmen, welcher Grad an Vertraulichkeit für solche Dokumente gilt.

Schließlich enthalten die IBA-Beweisregeln von 2010 auch bestimmte Ausnahmen von dieser Verpflichtung, nämlich dann, wenn die Offenlegung für eine Partei notwendig ist, um eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, ein gesetzliches Recht zu schützen oder zu verfolgen oder in einem nach Treu und Glauben geführten rechtlichen Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder einer anderen Institution mit rechtlicher Entscheidungsbefugnis eine Entscheidung zu vollstrecken oder anzugreifen. Um eine versehentliche Offenlegung von Dokumenten zu verhindern, sind Schiedsgerichte und Parteien gut beraten, Regeln bzgl. der Vertraulichkeit in jeder Beratung nach Artikel 2.1 zu erörtern (z. B. die ordnungsgemäße Aufbewahrung oder Löschung von Beweismitteln nach Abschluss des Schiedsverfahrens und jeglicher Anfechtungs- oder Vollstreckungsverfahren). Wie in Artikel 2.2(e) erwähnt, sollten Schiedsgerichte und Parteien insbesondere geeignete Informationssicherheitsmaßnahmen für die Übermittlung und Speicherung von Dokumenten sowie die anwendbaren Datensicherheits- und Datenschutzbestimmungen in Betracht ziehen.

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

### *Schlussfolgerungen*

Gemäß Artikel 9.6 (vormals Artikel 9.4 in der Fassung von 1999 und 9.5 in der Fassung von 2010) der IBA-Regeln von 2020 kann das Schiedsgericht, wenn eine Partei einer verfahrensrechtlichen Anordnung des Schiedsgerichts zur Vorlegung von Dokumenten nicht nachkommt, aus dieser Nichtbefolgung folgern, dass der Inhalt des Dokuments den Interessen dieser Partei nachteilig ist. Diese Schlussfolgerung gilt auch, wenn eine gegnerische Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist keine ordnungsgemäße Einwendung gegen einen Vorlegungsantrag erhebt, aber dennoch die angeforderten Dokumente nicht vorlegt. Als zusätzliche Abschreckung kann das Schiedsgericht nach Artikel 9.8 bei der Entscheidung über die Kosten auch berücksichtigen, dass sich eine Partei bei der Beweisaufnahme entgegen dem Gebot von Treu und Glauben verhalten hat. Ein solches Versäumnis kann die Nichtbefolgung von Anordnungen zur Vorlegung von Dokumenten umfassen.

### *Phasen*

Nach dem 2010 hinzugefügten Artikel 3.14 kann die Beweisaufnahme bei Dokumenten auch in Phasen erfolgen. Dieses Verfahren war bereits in der vorherigen Fassung der IBA-Beweisregeln in Bezug auf Zeugenaussagen vorgesehen (Artikel 4.4) und wurde nun auch auf Dokumentenbeweise ausgedehnt. Dieser Mechanismus kann unter bestimmten Umständen ein wichtiges Mittel zum Zeitmanagement und zur Kostenkontrolle sein und kann entweder von den Parteien vorgeschlagen oder vom Schiedsgericht selbst eingeführt werden.

### **Artikel 4 — Zeugen**

In einem Schiedsverfahren beruht die Sachverhaltsfeststellung häufig auf Zeugen, die über von ihnen persönlich wahrgenommene Ereignisse aussagen. Diese persönliche Wahrnehmung unterscheidet Zeugen von Sachverständigen, die aufgrund ihres Fachwissens auf einem bestimmten Gebiet ein Gutachten erstatten. Zeugen werden in Artikel 4 der IBA-Beweisregeln behandelt; Sachverständige in den Artikeln 5 und 6.

Während Zeugenaussagen vor staatlichen Gerichten in Civil-Law-Rechtssystem, in denen der Urkundenbeweis überwiegt, seltener als Beweismittel verwendet werden als vor den staatlichen Gerichten der Common-Law-Rechtssysteme, stützen sich Schiedsverfahren sowohl in Civil-Law- als auch in Common-Law-Rechtssystemen häufig auf Zeugenbeweis. In der Common-Law-Tradition werden Zeugen von den Parteien befragt. In der Civil-Law-Tradition werden sie grundsätzlich vom staatlichen Gericht befragt; die Parteien können jedoch dem staatlichen Gericht Fragen vorschlagen und zusätzliche Fragen stellen, entweder mit Erlaubnis des staatlichen Gerichts direkt oder nachdem das Gericht seine Befragung abgeschlossen hat. In internationalen Schiedsverfahren müssen das Schiedsgericht und die Parteien festlegen, wie mit Zeugen zu verfahren ist.

Schiedsgerichtsordnungen und Gesetze enthalten meist keine Bestimmungen zum Zeugenbeweis. Die IBA-Beweisregeln füllen somit eine wesentliche Lücke: Artikel 8 der IBA-Beweisregeln, auf den später eingegangen wird, behandelt, wie Zeugen während der Verhandlung vernommen werden; Artikel 4, auf den hier eingegangen wird, regelt die Phasen vor der Verhandlung.

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

*Informationen über Zeugen*

Nach Artikel 4.1 muss jede Partei die Zeugen benennen, auf deren Aussagen sie sich stützen will, sowie den Gegenstand dieser Aussagen angeben. Aufgrund dieser Anforderung, die gängige Praxis ist und in verschiedenen Schiedsgerichtsordnungen ausdrücklich bestätigt wird,<sup>9</sup> wird die gegnerische Partei nicht durch unangekündigte Zeugen oder Tatsachen überrascht und kann ihre eigenen Beweismittel rechtzeitig vor der Verhandlung auswählen.

Nach den IBA-Beweisregeln von 2010 muss jede Zeugenerklärung die Angabe enthalten, in welcher Sprache sie ursprünglich verfasst wurde und in welcher Sprache der Zeuge in der Beweisverhandlung auszusagen beabsichtigt (Artikel 4.5(c)). Wird für einen Zeugen keine Zeugenerklärung verfasst, sollte jede Partei das Schiedsgericht und die anderen Parteien informieren, falls der Zeuge beabsichtigt, in einer anderen Sprache als der Sprache des Schiedsverfahrens auszusagen. Kann der Zeuge nicht in der Sprache des Schiedsverfahrens aussagen, muss für eine Übersetzung gesorgt werden.

In Anerkennung der vielfältigen den Schiedsgerichten zur Verfügung stehenden Ansätzen hinsichtlich der Reihenfolge der einzureichenden Schriftsätze einschließlich der Zeugenaussagen, überlassen es die IBA-Beweisregeln gänzlich dem Schiedsgericht, die Zeitspanne festzulegen, innerhalb derer die vorgenannten Angaben gemacht werden müssen.

*Verbundene Personen als Zeugen*

In den verschiedenen Rechtsordnungen wird die Frage, ob ein leitender Angestellter, ein Parteienvertreter oder eine andere Person, die mit einer der Streitparteien verbunden ist, als Zeuge vernommen werden kann, unterschiedlich beantwortet. Diese Einordnung als Zeuge kann wichtige Konsequenzen nach sich ziehen. So kann in manchen Rechtsordnungen eine Partei in eigener Sache als Zeuge auftreten, während in anderen Rechtsordnungen nur Dritte als Zeugen aussagen dürfen. In solchen Rechtssystemen würde eine aussagende Partei nicht als „Zeuge“ gelten, und die Aussage würde nicht unter Eid oder einer ähnlichen Verpflichtung, wahrheitsgemäß auszusagen, erklärt werden.

Artikel 4.2 der IBA-Beweisregeln sieht jedoch vor, dass leitende Angestellte einer Partei, Mitarbeiter und andere Vertreter Zeugen im Sinne der IBA-Beweisregeln sein können. Daher kann das Schiedsgericht gemäß Artikel 8.5 einen Zeugen auffordern, „in der vom Schiedsgericht bestimmten angemessenen Weise“ seine Verpflichtung zur Wahrheit zu versichern. Das Schiedsgericht kann auch die Identität eines Zeugen und seine Verbindung zu einer Partei als einen Faktor bei der Bewertung des Gewichts dieses Beweises in Betracht ziehen (*siehe* Artikel 9.1).

---

<sup>9</sup> *Siehe* z. B. ICDR-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 23(2); LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 20(2); SCC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 33(1); Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, Artikel 56(a).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

*Kontakte zwischen Partei und Zeuge*

Ein weiterer in den verschiedenen Rechtssystemen bestehender Unterschied ist, inwieweit die Parteien mit den von ihnen benannten Zeugen in Kontakt treten dürfen.<sup>10</sup> In einigen Rechtssystemen können die Parteien mit ihren eigenen Zeugen die Tatsachen besprechen, zu denen sie aussagen werden. Das Ausmaß der „Zeugenvorbereitung“ (*witness preparation*) kann von einem allgemeinen Überblick über die Streitpunkte bis hin zu einer ausführlichen Einübung der Antworten des Zeugen auf die zu erwartenden Fragen reichen. In anderen Rechtssystemen kann es hingegen unzulässig sein, dass ein Anwalt den Fall mit einem Zeugen vor dessen Vernehmung durch das Schiedsgericht bespricht.

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass es einer Partei und ihrem Parteivertreter in der Regel gestattet ist, „Zeugen und Sachverständige [zu] treffen oder sich mit ihnen [auszutauschen], um ihre bevorstehende Aussage zu besprechen und vorzubereiten“, solange die Rolle des Parteivertreters „im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Aussage die eigene Darstellung des Zeugen zu den erheblichen Tatsachen, Ereignissen und Umständen oder die eigene Analyse und Einschätzung des Sachverständigen widerspiegel[t]“ steht.<sup>11</sup> In Übereinstimmung mit dieser allgemein anerkannten Praxis bestätigen die IBA-Beweisregeln in Artikel 4.3, dass es für eine Partei oder den Parteivertreter nicht unzulässig ist, die eigenen Zeugen vorab zu befragen. Der Text der IBA-Beweisregeln von 2010 stellt weiter klar, dass eine solche Befragung nicht allgemein gehalten werden muss, sondern sich auch auf den Gegenstand der voraussichtlichen Zeugenaussage beziehen kann. Gleichzeitig kann das Schiedsgericht den Umfang einer solchen Zeugenvorbereitung bei der Beurteilung des Gewichts, das es der Zeugenaussage beimisst, berücksichtigen (*siehe* Artikel 9.1). Natürlich setzt die Vorbereitung einer Zeugenaussage und/oder Ausarbeitung einer Zeugenerklärung, ob mit oder ohne Unterstützung des Parteivertreters, den Kontakt zwischen dem Zeugen und der Partei (und dem Parteivertreter) voraus. Der Inhalt der Zeugenaussage bleibt jedoch stets ausschließlich der des Zeugen und muss dessen korrekte Wahrnehmung des Sachverhalts wiedergeben.

*Zeugenerklärungen*

Nach den IBA-Beweisregeln kann das Schiedsgericht anordnen, dass die Parteien dem Schiedsgericht und den anderen Parteien eine schriftliche „Zeugenerklärung“ vorlegen (*siehe* Artikel 4.4). Das Schiedsgericht sollte in Absprache mit den Parteien nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob es solche Zeugenerklärungen verlangt oder nicht.

Wenn Zeugenerklärungen verwendet werden, sind die Aussagen, die ein Zeuge in der Verhandlung mündlich vortragen will, im Voraus bekannt. Die Gegenpartei kann so ihre eigene Vernehmung des Zeugen besser vorbereiten und die Themen und Zeugen, die sie vorbringen will, entsprechend auswählen. Auch das Schiedsgericht kann die Zeugenaussage besser würdigen und demgemäß Fragen an die Zeugen stellen. Zeugenerklärungen können auf diese Weise dazu beitragen, die Dauer der mündlichen Anhörungen zu verkürzen. Sie können z. B. als „Hauptbeweis“ („erster Beweis“) angesehen werden, so dass umfangreiche Ausführungen des

<sup>10</sup> UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings, Absatz 90 (2016).

<sup>11</sup> *Siehe* IBA-Richtlinien zur Parteivertretung in internationalen Schiedsverfahren, Richtlinie 24. Für Anwälte aus bestimmten Civil-Law-Systemen stellen jedoch Kontakte mit Zeugen einen Verstoß gegen die Standesregeln dar.

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Zeugen überflüssig werden und nahezu sofort mit der Vernehmung durch die Gegenpartei begonnen werden kann.

Um bei der mündlichen Verhandlung Zeit und Kosten zu sparen, brauchen Zeugen nicht zu erscheinen, es sei denn, ihre Anwesenheit wird von einer Partei oder dem Schiedsgericht verlangt (Artikel 8.1). Häufig können sich das Schiedsgericht und die Parteien darauf einigen, dass ein Zeuge, dessen Aussage entweder nicht bestritten oder von der gegnerischen Partei nicht als wesentlich angesehen wird, bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesend sein muss.<sup>12</sup>

Artikel 4.5 der IBA-Beweisregeln legt fest, dass eine Zeugenerklärung zu enthalten hat:

- den Namen und die Wohn- oder Geschäftsadresse eines Zeugen, jegliche gegenwärtigen und früheren Beziehungen zu einer der Parteien, seinen Lebenslauf und seine Sachkunde;
- eine vollständige und detaillierte Darlegung der Tatsachen und der Quelle, auf die sich der Zeuge stützt, sowie alle Dokumente, auf die sich der Zeuge stützt und die nicht bereits eingereicht wurden;
- eine Erklärung, in welcher Sprache die Zeugenerklärung ursprünglich verfasst wurde, und in welcher Sprache der Zeuge in der Beweisverhandlung auszusagen beabsichtigt, und
- eine durch die Unterschrift des Zeugen bestätigte Versicherung, dass die Zeugenerklärung der Wahrheit entspricht.

Die IBA-Beweisregeln schreiben nicht vor, dass die Aussage unter Eid gemacht werden muss. Die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit und die Rechtssysteme unterscheiden sich in diesem Punkt zu sehr. In vielen Civil-Law-Rechtssystemen können eidesstattliche Erklärungen nur vor den staatlichen Gerichtsbehörden oder einem *notaire* abgegeben werden, was eidesstattliche Erklärungen zu umständlich macht. Folglich können eidesstattliche Erklärungen nicht die erforderliche Form für Zeugenaussagen in internationalen Schiedsverfahren darstellen.<sup>13</sup> Die IBA-Beweisregeln verlangen von einem Zeugen lediglich die Versicherung, dass er sich verpflichtet, die Wahrheit zu sagen (Artikel 8.5). Diese Formulierung wurde 2010 im Sinne größerer Klarheit und Präzision überarbeitet.

Artikel 4.4 der IBA-Beweisregeln überlässt es dem Schiedsgericht zu bestimmen, wann die Zeugenerklärungen einzureichen sind. Dabei muss eine grundlegende Entscheidung getroffen werden: die Parteien können ihre Zeugenerklärungen gleichzeitig oder nacheinander einreichen. Die zweite Runde von Zeugenerklärungen sollte sich nur auf Informationen beziehen, die in Zeugenerklärungen, Sachverständigengutachten oder Schriftsätzen enthalten sind, die von einer anderen Partei in der ersten Runde vorgelegt wurden, oder auf neue tatsächliche Entwicklungen,

---

<sup>12</sup> Die Möglichkeit, dass Zeugen ihre Aussage auf die schriftliche Erklärung beschränken können und nicht an der mündlichen Beweisaufnahme teilnehmen müssen, ist vorgesehen in der ICDR-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 23(4), der LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 20(3), der SCC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 33(2) und der Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, Artikel 56(d).

<sup>13</sup> Nach den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, Artikel 56(d), haben die Parteien beispielsweise die Wahl zwischen einfach unterzeichneten Erklärungen oder eidesstattlichen Versicherungen, sofern das Schiedsgericht keine anderweitige Anordnung getroffen hat.

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

die in der ersten Runde nicht berücksichtigt werden konnten (*siehe* Artikel 4.6). Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 fügte Artikel 4.6(b) hinzu, um klarzustellen, dass die Zeugenerklärungen in der zweiten Runde unter bestimmten Umständen auf neu aufgetretene Tatsachen eingehen können, unabhängig davon, ob sie in früheren Schriftsätzen einer anderen Partei erwähnt wurden oder nicht.

*Erscheinen von Zeugen zur Aussage in einer Beweisverhandlung*

Gemäß Artikel 8.1 der IBA-Beweisregeln, in der Überarbeitung von 2010, muss jede Partei dem Schiedsgericht und den anderen Parteien mitteilen, welche Zeugen zur Verhandlung erscheinen sollen. Es ist gängige Praxis, dass Zeugen nur dann zur Verhandlung erscheinen müssen, wenn eine Partei oder das Schiedsgericht ihr Erscheinen zur Vernehmung verlangt (falls die Parteien oder das Schiedsgericht angeordnet hat, dass die Zeugenerklärung als unmittelbarer Zeugenbeweis gemäß Artikel 8.5 dienen soll). Wie die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 jedoch klargestellt hat, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien erlauben, dass der Zeuge in der mündlichen Verhandlung aussagt, wenn nur die Partei, die die Zeugenerklärung eingeführt hat, das Erscheinen des Zeugen verlangt.

Bleibt ein Zeuge, dessen Erscheinen verlangt wurde, der Beweisverhandlung ohne triftigen Grund fern, so lässt das Schiedsgericht die Zeugenerklärung unberücksichtigt, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände das Ausbleiben rechtfertigen (Artikel 4.7).<sup>14</sup>

Einigen sich die Parteien und das Schiedsgericht darauf, dass ein Zeuge nicht erscheinen muss, kann dies den Fortgang des Schiedsverfahrens fördern. Artikel 4.8 stellt klar, dass eine solche Vereinbarung keine Anerkennung hinsichtlich des Inhalts der Zeugenerklärung darstellt. Artikel 5.6 enthält eine ähnliche Regelung für Sachverständigengutachten.

Der Wortlaut der IBA-Beweisregeln sieht vor, dass das „Erscheinen“ eines Zeugen persönlich erfolgen muss, es sei denn, das Schiedsgericht hat nach Anhörung der Parteien entschieden, die Verhandlung ganz oder teilweise als Fernverhandlung durchzuführen (Artikel 8.2, hinzugefügt 2020). Nach der ebenfalls im Jahr 2020 hinzugefügten Begriffsbestimmung „Fernverhandlung“ kann die Verhandlung ganz oder teilweise oder hinsichtlich bestimmter Teilnehmer aus der Ferne durchgeführt werden.

*Unwillige Zeugen*

Verweigert ein Zeuge, dessen Aussage von einer Partei verlangt wird, seine Mitwirkung, so kann diese Partei das Schiedsgericht ersuchen, alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Aussage zu erhalten, oder die Erlaubnis des Schiedsgerichts einholen, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen (*siehe* die Ausführungen zu Artikel 3.9 über die Vorlegung von Dokumenten durch Dritte). Das Schiedsgericht kann jedoch von seinem Ermessen Gebrauch machen und diesen Antrag ablehnen, wenn es die mögliche Aussage des Zeugen nicht als relevant für den Fall oder als wesentlich für die Entscheidung ansieht (*siehe* Artikel 4.9).

---

<sup>14</sup> *Siehe* auch LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 20(5), und Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, Artikel 56(d).

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

Nach den meisten schiedsrechtlichen Gesetzen kann entweder das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts die staatlichen Gerichte ersuchen, den Zeugen zum Erscheinen zu zwingen oder den Zeugen selbst zu vernehmen.<sup>15</sup> In der Regel werden die staatlichen Gerichte am Sitz des Schiedsgerichts dem Schiedsgericht helfen können, die Aussage eines unwilligen Zeugen zu erhalten. In grenzüberschreitenden Verfahren sind Zeugen jedoch häufig nicht in dem Land ansässig, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Das Schiedsgericht muss dann unter Umständen direkt oder indirekt die Hilfe ausländischer staatlicher Gerichte in Anspruch nehmen. Die Befugnisse des Schiedsgerichts sind unter diesen Umständen natürlich auf „alle rechtlich zulässigen Maßnahmen“ beschränkt (*siehe* Artikel 4.9). In einigen Fällen kann sich das Schiedsgericht jedoch dafür entscheiden, stattdessen eine Partei zu ermächtigen, solche Maßnahmen zu treffen und sich selbst an die ausländischen staatlichen Gerichte zu wenden. Ein solches Vorgehen kann praktischer oder effizienter sein, wenn die Partei, die das Beweismittel beantragt, in dem Land ansässig ist, die Landessprache spricht oder bereits einen örtlichen Rechtsbeistand hat.

### *Vom Schiedsgericht verlangte Zeugen*

Für die Zeugen sind die Parteien verantwortlich. Die Parteien müssen die Zeugen, die sie benennen wollen, sowie die Themen der Zeugenaussage auswählen. Die Fassung der IBA-Beweisregeln von 2010 sieht jedoch vor, dass das Schiedsgericht das Erscheinen eines bestimmten Zeugen auch dann verlangen kann, wenn keine Partei das Erscheinen dieses Zeugen verlangt (Artikel 8.1). Generell kann das Schiedsgericht einer Partei jederzeit aufgeben, für das Erscheinen einer Person zur Beweisverhandlung zu sorgen oder sich hier um nach besten Kräften zu bemühen, einschließlich solcher Personen, deren Aussage bisher nicht angeboten wurde (Artikel 4.10). Eine Partei hat jedoch auch das Recht, aus den in Artikel 9.2 und 9.3 genannten Gründen Einwendungen gegen ein solches Verlangen zu erheben. Wie bei der oben erläuterten parallelen Änderung von Artikel 3.10, hat die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 den letzten Satz von Artikel 4.10 erweitert, um klarzustellen, dass jede Partei, also nicht nur die Partei, der das Erscheinen einer Person aufgegeben wurde, aus den in Artikel 9.2 und 9.3 genannten Gründen Einwendungen gegen ein solches Verlangen erheben kann.

### **Artikel 5 —Parteiernannte Sachverständige**

Moderne Schiedsgerichtsordnungen gehen ausdrücklich auf parteiernannte Sachverständige ein.<sup>16</sup> Insbesondere beinhalten die meisten Schiedsgerichtsordnungen den etablierten Grundsatz, dass eine Partei ihre eigenen Sachverständigen präsentieren kann, um zu Streitpunkten auszusagen.

<sup>15</sup> *Siehe* z. B. UNCITRAL-Modellgesetz, Artikel 27.

<sup>16</sup> *Siehe* z. B. ICC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 25(2); SCC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 33(1); Regeln für das Schiedsverfahren der WIPO, Artikel 56(a); UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 27(2).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

*Frühzeitige Offenlegung von Sachverständigenbeweisen*

Gemäß dem letzten Absatz der Präambel und Artikel 5.1 muss eine Partei, die sich auf ein Sachverständigengutachten berufen will, dies der anderen Partei mitteilen. Wie bei anderen Bestimmungen der IBA-Beweisregeln legt das Schiedsgericht fest, wann diese Mitteilung und die Einreichung der Sachverständigengutachten zu erfolgen hat (*siehe* Artikel 5.1). Bei der Terminierung der Gutachten sollte das Schiedsgericht die Wechselwirkung dieser Bestimmung mit anderen Einreichungen der Parteien, wie etwa den ergänzenden Zeugenerklärungen nach Artikel 4.6, berücksichtigen.

*Inhalt des Sachverständigengutachtens*

Artikel 5.2 legt die Anforderungen an Sachverständigengutachten fest. Vor allem hat das Gutachten „Angabe[n] des Verfahrens, der Beweismittel und der Informationen, auf denen die Ansichten und Schlussfolgerungen beruhen“ zu enthalten (*siehe* Artikel 5.2(e)). Diese Angaben sind erforderlich, um die andere Partei in die Lage zu versetzen, das Sachverständigengutachten sinnvoll bewerten zu können. Wenn sich der Sachverständige auf Dokumente gestützt hat, die nicht bereits im Schiedsverfahren eingereicht wurden, müssen diese ebenfalls vorgelegt werden (Artikel 5.2(e)).

Artikel 5.2(g) verpflichtet den Sachverständigen zur Versicherung, dass er von der Richtigkeit seiner Ansichten im Gutachten aufrichtig überzeugt ist. Der Wortlaut dieses Unterabschnitts unterscheidet sich geringfügig von der Formulierung in Artikel 4.5(d), der sich an Zeugen richtet, da das Gutachten Meinungen und Expertenansichten enthalten wird. Dennoch sollte der Sachverständige bereit sein, die Verantwortung für den Inhalt seines Gutachtens zu übernehmen.

Artikel 5.2(a) verlangt die Offenlegung aller Beziehungen, die der Sachverständige zu den Parteien, deren Rechtsberatern und dem Schiedsgericht unterhält. Artikel 5.2(c) verlangt eine Erklärung über die „Unabhängigkeit“ des Sachverständigen. Während die erste Anforderung eine Offenlegung erfordert, muss der Sachverständige zur Erfüllung der zweiten Anforderung alle derartigen Beziehungen bewerten und sodann bestätigen, dass er „unabhängig“ ist, z. B. in dem Sinne, dass er kein finanzielles Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens hat oder anderweitige Beziehungen unterhält, die ihn daran hindern würden, seine ehrliche und offene Meinung zu äußern. Der Erhalt einer Vergütung für die Tätigkeit als Sachverständiger schließt die „Unabhängigkeit“ nicht aus. Artikel 5.2(c) unterstreicht die Pflicht jedes parteiernenannten Sachverständigen, den Fall unabhängig und neutral zu beurteilen, und soll nicht etwa alle Sachverständigen ausschließen, die in irgendeiner Weise mit den Beteiligten oder dem Streitgegenstand verbunden sind.

Artikel 5.2(i) schreibt für den Fall, dass mehrere Personen ein Sachverständigengutachten unterzeichnen, etwa weil eine Organisation als Sachverständiger beauftragt wurde, vor, dass aus dem Gutachten ersichtlich sein muss, ob das Gutachten als Ganzes einem einzigen Verfasser zuzurechnen ist, oder, falls dem nicht so ist, welche Teile des Gutachtens welchem jeweiligen Mitverfasser zugerechnet werden können. Diese Angabe soll den Parteien helfen, die Sachverständigen zu bestimmen, die an der Beweisverhandlung teilnehmen sollen (Artikel 8.1), sowie sich auf die Befragung eines oder mehrere Mitverfasser vorzubereiten.

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

Gemäß Artikel 5.3 können die Parteien eine zweite Runde von Gegengutachten einreichen. Diese Gegengutachten sind jedoch auf Gegenstände beschränkt, die in einer Zeugenerklärung, einem Sachverständigengutachten oder dem sonstigem Vorbringen einer Partei enthalten sind und die bisher im Schiedsverfahren nicht vorgetragen worden sind, oder auf neu eingetretene Entwicklungen, die in einem früher eingereichten Sachverständigengutachten nicht berücksichtigt werden konnten. Der Verweis auf neue Entwicklungen wurde von der Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hinzugefügt und steht im Einklang mit der parallelen Änderung von Artikel 4.6(b). Aus Gründen der Effizienz und von Treu und Glauben sollten die Parteien grundsätzlich nur eine einzige Gelegenheit haben, ihre Argumente vorzubringen, und zusätzliche Möglichkeiten sollten nur dann eingeräumt werden, wenn die Argumente nicht zum damaligen Zeitpunkt vorgebracht werden konnten. Dieses Vorgehen verhindert, dass die Parteien versuchen, die Gegenseite mit Beweismitteln zu überraschen oder den Zeitplan des Verfahrens zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt zu unterlaufen.

### *Sachverständigenkonferenz vor der Verhandlung*

Nach Artikel 5.4 kann das Schiedsgericht anordnen, dass die parteiernannten Sachverständigen zusammenkommen und die in ihren Gutachten behandelten oder zu behandelnden Fragen entweder vor der Vorbereitung oder vor der Verhandlung erörtern. Artikel 8.4(f) regelt das Zusammenkommen von Sachverständigen oder Zeugen während der Beweisverhandlung. Können sie sich in Punkten einigen, so halten sie diese Einigung sowie alle verbleibenden Uneinigkeiten und deren Gründe dafür schriftlich fest.

Die hier vorgeschlagenen Praktiken können dort, wo sie vom Schiedsgericht als angemessen angesehen werden, das Verfahren wirtschaftlicher machen. Sachverständige desselben Fachgebiets, die sich wahrscheinlich kennen, können relativ schnell die Gründe für ihre abweichenden Schlussfolgerungen herausfinden und darauf hinarbeiten, Bereiche der Übereinstimmung zu finden. Die IBA-Beweisregeln von 2010 sehen zusätzlich eine Zusammenkunft der Sachverständigen vor der Gutachtenverfassung vor. Dies kann ein wirksames Mittel sein, um in den Gutachten die Punkte aufzuzeigen, in denen sich die Sachverständigen einig sind, und um sich sodann auf die verbleibenden uneinig Punkte konzentrieren. Soweit es den Sachverständigen gelingt, eine Einigung über ihre Ergebnisse zu erzielen, werden die Parteien und das Schiedsgericht diese Ergebnisse wahrscheinlich akzeptieren, so dass sich die Verhandlung auf die wirklich strittigen Aspekte des Falls konzentrieren kann.

### *Erscheinen von Sachverständigen bei Beweisverhandlungen*

Gemäß Artikel 8.1 der IBA-Beweisregeln von 2010 müssen Sachverständige und Zeugen nach denselben Voraussetzungen zu einer Beweisverhandlung erscheinen, nämlich auf Antrag einer Partei oder auf Verlangen des Schiedsgerichts. Wie auch beim Zeugenbeweis kann das Gutachten eines nicht erschienenen, parteibenannten Sachverständigen dennoch wegen „außergewöhnlicher Umstände“ akzeptiert werden, wenn das Schiedsgericht dies bestimmt (*siehe* Artikel 5.5), und die Vereinbarung darüber, die Anwesenheit eines Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung nicht zu verlangen, stellt keine Anerkennung hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts des Gutachtens dar (*siehe* Artikel 5.6).

Schließlich ist anzumerken, dass die IBA-Beweisregeln nicht vorschreiben, wie mit der Aussage

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

eines Sachverständigen umzugehen ist, der zu einem früheren Zeitpunkt von einem staatlichen Gericht im Zusammenhang mit demselben Sachverhalt ernannt wurde. Europäische Parteien beantragen häufig unmittelbar nach Eintritt eines Schadens und lange vor Einleitung eines Schiedsverfahrens bei ihren örtlich zuständigen staatlichen Gerichten die Bestellung eines Sachverständigen, um die Schadensursache und mögliche Abhilfemaßnahmen zu ermitteln oder um Beweise zu sichern. Für einen anglo-amerikanischen Anwalt ist es oft schwierig, sich davon zu überzeugen, dass ein solcher gerichtlich bestellter Sachverständigen unabhängig ist, da die Bestellung zuerst von der anderen Partei beantragt wurde. Unter solchen Umständen wird ein Schiedsgericht daher entscheiden müssen, wie der Sachverständige zu betrachten ist – als parteiernannter Sachverständiger, als vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger oder als sonstiger – und Anordnungen hinsichtlich der Vorlegung des Gutachtens als Beweismittel oder bezüglich seines Erscheinens bei einer Beweisverhandlung treffen.

### **Artikel 6 — Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige**

Artikel 6 regelt die Ernennung von unabhängigen Sachverständigen durch das Schiedsgericht. Artikel 6 liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass die Parteien umfassend in das Verfahren einzubeziehen sind, auch wenn der Sachverständige letztlich vom Schiedsgericht selbst ernannt wird. Artikel 6.1 stellt klar, dass das Schiedsgericht vor der Ernennung eines Sachverständigen die Auswahl und auch den Auftrag des Sachverständigen mit den Parteien zu erörtern hat. Dabei haben die Parteien gemäß Artikel 6.2 die Gelegenheit, mögliche Interessenkonflikte aufzudecken und etwaige Einwände (z. B. mangelnde Unabhängigkeit, unzureichende Sachkunde, fehlende Verfügbarkeit, Kosten) vorzubringen. Vor allem haben die Parteien die Möglichkeit, sich an der Informationsbeschaffung durch den vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen zu beteiligen und auf jegliche Gutachten zu reagieren. Um Verzögerungen zu vermeiden, sieht Artikel 6.2 jedoch nunmehr vor, dass Einwände zu einem späteren Zeitpunkt nur dann noch erhoben werden können, wenn sie sich auf Gründe beziehen, von denen die Partei erst nach der Ernennung Kenntnis erlangt hat.

Artikel 6.3 räumt den Parteien und ihren Vertretern ferner das Recht ein, alle Informationen zu erhalten, die der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige eingeholt hat, sowie an jeder Besichtigung durch den Sachverständigen teilzunehmen.

Artikel 6.4 legt den erforderlichen Inhalt des Sachverständigengutachtens fest. Diese Anforderungen gleichen denen in Artikel 5.2 mit Ausnahme der Unabhängigkeitserklärung, die von den parteiernannten Sachverständigen verlangt wird (und die der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige bereits vor Annahme der Ernennung abgibt (Artikel 6.2)).

Artikel 6.5 gestattet den Parteien die Einsichtnahme in alle Dokumente, die der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige geprüft hat, sowie in jegliche Korrespondenz zwischen dem Schiedsgericht und dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen. Diese Regelung ermöglicht es auch jeder Partei, innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist auf das Gutachten des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen zu reagieren. Die Arbeitsgruppe von 1999 und das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 waren der festen Überzeugung, dass die Parteien Kenntnis darüber haben sollten, was dem Schiedsgericht von einem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen mitgeteilt wird und dass ihnen die Gelegenheit eingeräumt werden sollte, dessen Schlussfolgerungen zu widerlegen. Eine Partei kann entweder

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

durch eigene Stellungnahme, durch Vorlegung einer Zeugenerklärung oder durch Gutachten ihres parteibenannten Sachverständigen reagieren.

Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat bei einer Beweisverhandlung anwesend zu sein und für Befragungen während dieser Verhandlung zur Verfügung zu stehen, wenn eine Partei oder das Schiedsgericht dies verlangt. Artikel 6.6 gestattet es den Parteien oder den von ihnen ernannten Sachverständigen, den vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen in der Verhandlung zu befragen. Der Umfang dieser Befragung ist jedoch auf Punkte beschränkt, die im Sachverständigengutachten erörtert werden und den Erwiderungen darauf im Sinne von Artikel 6.5: nämlich Schriftsätze der Parteien, Zeugenerklärungen oder Gutachten von parteiernenannten Sachverständigen als Reaktion auf das Gutachten des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige im Voraus weiß, zu welchen Themen er befragt werden könnte, und somit seine Antworten vorbereiten kann. Die Arbeitsgruppe von 1999 wollte Situationen vermeiden, in denen Themen, die das Gutachten des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen betreffen, erstmalig in der Anhörung aufgeworfen werden, was unweigerlich eine Vertagung erforderlich machen würde, damit der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige diese Frage erst prüfen kann, bevor die Verhandlung schließlich fortgesetzt werden könnte.

Artikel 6.3 soll sicherstellen, dass der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige Zugang zu allen Informationen hat, die er benötigt, um die im Rahmen seines Auftrags aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige kann die Parteien auffordern, alle relevanten und wesentlichen Auskünfte zu erteilen, einschließlich relevanter Dokumente, Waren, Muster, Gegenstände, Maschinen, Systeme, Verfahren und Zugang zu einer Örtlichkeit zur Besichtigung. Die Parteien haben das Recht, gegen eine solche Aufforderung auf der Grundlage der Artikel 9.2 und 9.3 Einwendungen zu erheben. Macht eine Partei von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet das Schiedsgericht in dem Verfahren nach den Artikeln 3.5 bis 3.8., die sich auf Anträge auf die Vorlegung von Dokumenten beziehen, ob die Aufforderung des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen gerechtfertigt und angemessen ist.

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat in Artikel 6.3 den folgenden Satz gestrichen: „Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat insoweit die gleichen Befugnisse wie das Schiedsgericht.“ Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 war der Ansicht, dass der Satz fälschlich so ausgelegt werden könne, dass der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige dazu befugt sei, Streitigkeiten über Informationen oder über Zugang zu entscheiden, einschließlich z. B. der Entscheidung über die Behauptung, dass dem Zugang von Informationen Verweigerungsrechte entgegenstünden, was der Regelung in Artikel 6.3, dass solche Streitigkeiten ausschließlich vom Schiedsgericht entschieden werden sollen, widerspräche. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 schlussfolgerte, dass die IBA-Beweisregeln den Umfang der Befugnis des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, Zugang zu Informationen zu beantragen, nicht über die Bestimmungen des ersten Satzes von Artikel 6.3 hinaus festlegen, der vorsieht, dass der vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige Informationen und Zugang zu Informationen beantragen kann, „soweit dies relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung ist.“

Artikel 6.7 stellt schließlich klar, dass das Schiedsgericht selbst und nicht der vom Schiedsgericht

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

ernannte Sachverständige über die Streitpunkte des Falles zu entscheiden hat. Der Artikel legt fest, dass das Gutachten des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen „und Schlussfolgerungen des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen unter angemessener Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles“ vom Schiedsgericht zu würdigen sind.

### Artikel 7 — Augenschein

Artikel 7 sieht die Möglichkeit vor, die Örtlichkeit, Baustelle, Immobilien, Maschinen und andere Gegenstände, Waren, Muster, Systeme, Verfahren und Dokumente, die für die Entscheidungsfindung dienlich sein können, in Augenschein zu nehmen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Solche Besichtigungen treten am häufigsten bei Bau-Schiedsverfahren auf, bei denen das Schiedsgericht die streitgegenständliche Baustelle besichtigt.

Artikel 7 ist bewusst weit gefasst, um dem Schiedsgericht, in Absprache mit den Parteien, Flexibilität bei der Festlegung des Termins und des Ablaufs der Besichtigung zu ermöglichen. Das Schiedsgericht soll die Parteien dazu bewegen, sich zu besprechen und sich über alle Fragen und/oder Schritte zu einigen, die für die Durchführung der Besichtigung erforderlich sind.

Die Besichtigung kann durch die Vertreter der Parteien, ihre Zeugen, die parteiernennten Sachverständigen oder durch einen vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen erfolgen. Das Schiedsgericht kann bestimmen, ob die Parteien sich vor oder während der Besichtigung äußern und ob Zeugen oder parteibenannte Sachverständigen Beweis erbringen dürfen. Es legt darüber hinaus die Art und Weise, in der die Besichtigung in das Protokoll aufgenommen wird, fest (z. B., ob eine Niederschrift über das Gesagte oder Beobachtete angefertigt wird, ob die Besichtigung per Video aufgezeichnet wird und ob das Schiedsgericht, der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige und die parteiernennten Sachverständigen einen gemeinsamen Bericht oder getrennte Berichte erstellen). Im Falle einer Besichtigung durch einen vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen muss jede Partei die Möglichkeit haben, zu der Besichtigung selbst oder zu jeglichen Gutachten über die Besichtigung Stellung zu nehmen (Artikel 6.5).

### Artikel 8 — Beweisverhandlung

Artikel 8 befasst sich mit der Beweisverhandlung, welche im Abschnitt Begriffsbestimmungen definiert wird. Die Beweisverhandlung kann im Wege des persönlichen Erscheinens oder aus der Ferne per Fernübertragung, per Telefonkonferenz oder auf andere Weise stattfinden und umfasst die Erbringung von mündlichen oder sonstigen Beweisen vor dem Schiedsgericht. In den meisten internationalen Schiedsverfahren geht dieser Verhandlung eine umfangreiche Vorbereitung voraus, die von dem Grundsatz getragen wird, dass jede Partei Anspruch darauf hat, die Beweismittel, auf die sich die anderen Parteien stützen, in angemessener Weise im Voraus zu erfahren (*siehe* Präambel, Absatz 3). Dazu können zuvor Themenbereiche bestimmt werden oder eine vorläufige oder vorbereitende Verhandlung durchgeführt werden.<sup>17</sup> Zudem tauschen die Parteien umfangreiche Schriftsätze aus, die Tatsachenbehauptungen und häufig auch rechtliche Erörterungen enthalten. Dokumente werden eingereicht worden sein (*siehe* oben, Artikel 3) und Zeugen können schriftliche Zeugenerklärungen eingereicht haben (*siehe* oben, Artikel 4). Die von

<sup>17</sup> *Siehe* ICC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 23; ICSID-Schiedsgerichtsordnung, Regel 21; UNCITRAL Notes on Organising Arbitral Proceedings, Absatz 9.

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

den Parteien oder vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen können schriftliche Gutachten eingereicht haben (*siehe oben*, Artikel 5 und 6). Die Parteien müssen rechtzeitig über die Beweisverhandlung informiert werden.<sup>18</sup> Infolge all dieser Vorbereitungen werden sich die verschiedenen Beteiligten des Schiedsverfahrens zum Zeitpunkt der Beweisverhandlung in der Regel sowohl untereinander besser kennen als auch mit dem Fall besser vertraut sein als zu Beginn des Schiedsverfahrens.

Artikel 8 zur Beweisaufnahme ist die Regelung in den IBA-Beweisregeln, die am allgemeinsten gefasst ist. Der Artikel gibt lediglich den Rahmen für das Verfahren bei der Beweisverhandlung vor. Das ist notwendig, weil die Vielfalt der Verfahren und die Reihenfolge, die bei einer Beweisverhandlung gewählt werden könnte, enorm ist. In der Regel werden die Parteien und das Schiedsgericht in der Lage sein, das Verfahren festzulegen, das am besten zu den Umständen des Falles passt. Auch wenn einige der in Artikel 8 beschriebenen möglichen Bestandteile der Beweisverhandlung in vielen Schiedsverfahren vorkommen werden, dürfte eine Beweisverhandlung, die sie alle umfasst, selten sein.

### *Fernverhandlung*

Die weltweite COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 führte zu nationalen Lockdowns, Quarantäneregelungen und Einschränkungen der Reisefreiheit und wirkte sich zwangsläufig auch auf Schiedsverfahren und insbesondere auf die Durchführung von Beweisverhandlungen im Wege des persönlichen Erscheinens aus. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 änderte die IBA-Beweisregeln, um die von den Parteien und Schiedsgerichten in dieser Zeit genutzten Mittel und angewandten Praktiken zu berücksichtigen. Artikel 8.2 sieht vor, dass das Schiedsgericht entweder auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen und nach Anhörung der Parteien anordnen kann, dass die Beweisverhandlung als Fernverhandlung durchgeführt wird.

Artikel 8.2 ermutigt Schiedsgerichte bei der Entscheidung, ob die Beweisverhandlung aus der Ferne durchgeführt werden soll, proaktiv zu sein und Zeit-, Kosten- und Umweltaspekte zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Beweisverhandlung in Form einer Fernverhandlung stattfindet, sieht Artikel 8.2 die Erstellung eines Protokolls über die Durchführung der Fernverhandlung vor. Um Flexibilität zu ermöglichen lässt Artikel 8.2 die Frage offen, wer ein solches Protokoll erstellt. Folglich kann dies entweder durch die Parteien oder das Schiedsgericht erfolgen. Einigen sich die Parteien nicht auf den Inhalt des Protokolls, so wird der Inhalt vom Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien festgelegt.

In jedem Fall sollte das Protokoll mit dem Ziel erstellt werden, die Fernverhandlung effizient, fair und möglichst ohne unbeabsichtigte Unterbrechungen durchzuführen. Dazu kann es beispielsweise erforderlich sein, die technische Ausrüstung und die Netzwerkverbindung vor der Fernverhandlung zu testen und professionelle Anbieter solcher Dienste heranzuziehen. Die verwendete Technologie sollte eine ausreichende Übertragungsqualität gewährleisten und eine Ausweichmöglichkeit für den Fall, dass die Qualität unzureichend wird, vorsehen. Es sollte auch

---

<sup>18</sup> *Siehe z. B.* HKIAC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 22(4); ICC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 26(1); ICDR-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 23(1); LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 19(3); SCC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 32(2); UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 28(1); Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, Artikel 55(b).

## IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN

darauf geachtet werden, dass Anlagen dem Zeugen und den Schiedsgerichten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Eine „faire“ Durchführung der Fernverhandlung setzt unter anderem voraus, dass Zeitzone berücksichtigt werden und dass das Schiedsgericht eher mehrere kürzere Verhandlungssitzungen anstelle einer langen Sitzung an einem einzigen Tag plant.

Artikel 8.2(e) schlägt vor, dass das Protokoll „Maßnahmen [regeln kann], die sicherstellen, dass die Zeugen bei ihrer Aussage nicht unangemessen beeinflusst oder abgelenkt werden.“ Dabei gibt es verschiedene Maßnahmen um zu verhindern, dass Zeugen bei ihrer mündlichen Aussage in unzulässiger Weise von anderen Personen unterstützt werden oder sich in unzulässiger Weise auf Dokumente beziehen. Zu diesen Methoden gehört die Befragung des Zeugen zu Beginn der Vernehmung über den Raum, in dem die Aussage gemacht wird, über die anwesenden Personen und über die verfügbaren Dokumente, die Anbringung von Spiegeln hinter dem Zeugen, die Verwendung von Fischaugen-Objektiven oder die physische Anwesenheit eines Vertreters des gegnerischen Parteivertreters bei dem Zeugen.

### *Verfahrensleitung*

Artikel 8.3 stellt klar, dass die Befugnis zur Leitung der Beweisverhandlung beim Schiedsgericht und nicht bei den Parteien liegt; ein Prinzip das ursprünglich aus Verfahren in Civil-Law-Rechtssystemen stammt, aber weitgehend übernommen wurde.<sup>19</sup> Das Schiedsgericht kann die Befragung oder sogar das Erscheinen eines Zeugen einschränken oder ausschließen, wenn die Befragung oder das Erscheinen nicht relevant, nicht wesentlich, ungebührlich belastend, wiederholend oder anderweitig einem in Artikel 9.2 oder 9.3 genannten Grund für Einwendungen unterfällt. Während manche Parteivertreter zwar darauf eingestellt sind, Einwendungen zu erheben, kann das Schiedsgericht die in Artikel 9.2 und 9.3 niedergelegten Maßstäbe aber auch selbst ohne eine entsprechende Einwendung anwenden. Artikel 8.3 befasst sich zudem mit unangemessenen Suggestivfragen, gegen die Einwendungen erhoben werden können und die die erste (*direct*) und die erneute (*redirect*) Zeugenaussage wertlos machen können. All diese Bestimmungen ermöglichen es dem Schiedsgericht, die Verhandlung auf die für den Ausgang des Falles wesentlichen Fragen zu konzentrieren und dadurch die Verhandlung effizienter zu gestalten.

### *Reihenfolge und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen*

In Artikel 8.4(a), (b) und (c) ist die grundsätzliche Reihenfolge der Zeugen, die in vielen Fällen angewandt wird, festgelegt: Zeugen des Klägers, gefolgt von den Zeugen des Beklagten und sodann die Sachverständigen. Bei jedem Zeugen wird zunächst die Zeugenaussage von der Partei präsentiert, die den Zeugen benannt hat, gefolgt von einer Vernehmung durch die Gegenpartei und schließlich die Möglichkeit der erneuten Vernehmung durch die Partei, die den Zeugen benannt hat. In der Regel beschränkt sich die erneute Vernehmung auf neue Fragen, die in der vorangegangenen mündlichen Zeugenaussage aufgeworfen wurden. Viele Schiedsgerichte stellen ihre Fragen erst gegen Ende, es sei denn, es handelt sich um Fragen, die das Verfahren voranbringen oder die dazu dienen, dass sich der Zeuge wohlfühlt.

Allerdings passen Schiedsgerichte, insbesondere in komplexeren Fällen, diese Vorgehensweise

<sup>19</sup> Siehe z. B. ICC-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 26(3); ICDR-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 23(3); LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 19(2); UNCITRAL-Modellgesetz, Artikel 24(1).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

zunehmend an, um eine bessere Prüfung der Streitpunkte zu ermöglichen. Artikel 8.4(g) bestätigt das Recht des Schiedsgerichts, jederzeit Fragen zu stellen. Schiedsgerichte hören häufig mündliche Ausführungen der Parteivertreter, die entweder als Teil der Beweisverhandlung angesehen oder von dieser getrennt werden können. Daher bestätigt Artikel 8.4(f) den Ermessensspielraum der Schiedsgerichte, die Reihenfolge des Verfahrens so zu ändern, wie es für die Umstände des jeweiligen Falles am besten geeignet ist. Die Regelung erlaubt beispielsweise die Anordnung von Zeugenaussagen zu bestimmten Themen oder die Gegenüberstellung und gleichzeitige Befragung von Zeugen zu bestimmten Themen (sog. „*witness conferencing*“). Solche Techniken ermöglichen es den Schiedsgerichten, Widersprüche in den Zeugenaussagen besser zu verstehen und das Gewicht und die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zu bestimmen.

Eine weitere, immer beliebtere Technik besteht darin, die Sachverständigen vortragen zu lassen, bevor sie durch die Parteivertreter befragt werden, so dass die Sachverständigen zunächst ihre Ansichten und Schlussfolgerungen im Allgemeinen erläutern und die Mitglieder des Schiedsgerichts Fragen stellen können und erst im Anschluss auf Einzelheiten mit spezifischen Fragen eingegangen wird. Letztlich überlassen die IBA-Beweisregeln dem Schiedsgericht und den Parteien die Entscheidung, wie am besten vorzugehen ist.

Die IBA-Beweisregeln regeln nicht, ob Zeugen vor ihrer Aussage im Verhandlungsraum anwesend sein dürfen und ob Zeugen, die bereits ausgesagt haben, im Verhandlungsraum bleiben dürfen. Diese Entscheidung obliegt dem Schiedsgericht, da sie von den Umständen des Einzelfalles, der Art der Streitigkeit und den beteiligten Personen abhängt.

Die in Artikel 8.5 beschriebene Versicherung des Zeugen, mit der er sich verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, ist weit verbreitet. Häufig wird das Schiedsgericht den Zeugen zudem ermahnen, die Wahrheit zu sagen, und manchmal wird das Schiedsgericht den Zeugen zusätzlich auf die strafrechtlichen Sanktionen hinweisen, die am Sitz des Schiedsgerichts oder am Ort der Verhandlung gelten. Selten vereidigen Schiedsgerichte Zeugen, zumindest in einigen Ländern, selbst.

Wenn Zeugen und Sachverständige schriftliche Zeugenerklärungen oder Gutachten abgegeben haben, werden diese zu Beginn der Aussage zunächst bestätigt. Die Zeugen oder Sachverständigen können auch Berichtigungen ihrer Zeugenerklärungen oder Gutachten vornehmen. Der dritte Satz des Artikels 8.5 spiegelt die in vielen Schiedsverfahren angewandte Regel wider, dass Zeugenerklärungen an die Stelle der direkten mündlichen Aussage des Zeugen treten können. Dass Zeugenerklärungen vollständig eine erste mündliche Zeugenaussage ersetzen können, bietet einen Anreiz für umfassende Zeugenerklärungen und verkürzt im Allgemeinen die Verhandlung. Die IBA-Beweisregeln schreiben diese Praxis jedoch nicht zwingend vor, und auch wenn die Zeugenerklärung der ersten Zeugenaussage gleichzusetzen ist, kann das Schiedsgericht es für sinnvoll halten, einige weitere unmittelbare Zeugenaussagen zu hören, um beispielsweise neue Vorwürfe oder neue Entwicklungen anzusprechen, die sich seit der Einreichung der Zeugenerklärung ergeben haben können. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 fügte einen Satz am Ende von Artikel 8.5 ein, um auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Wenn das Schiedsgericht eine solche ergänzende mündliche Vernehmung zulassen will, wird dies in der Regel in einer verfahrensleitenden Verfügung zu Beginn des Schiedsverfahrens behandelt.

Mit der Änderung des Artikels 8.5 durch die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

von 2020 sollte auch eine Unklarheit beseitigt werden, die während der öffentlichen Kommentierung des Entwurfs in Bezug auf die Frage aufgetreten war, ob bei einer Zeugenerklärung, die als erste Zeugenaussage gilt, die Partei, die den Zeugen benannt hat, diesen dennoch als Zeugen in der Verhandlung aufrufen kann, auch wenn die andere Partei auf ihr Recht auf eine Gegenbefragung verzichtet hat. Der überarbeitete Artikel 8.5 macht deutlich, dass das Schiedsgericht eine solche weitere unmittelbare Zeugenaussage zulassen kann.

Nichts in den IBA-Beweisregeln hindert ein Schiedsgericht daran, Zeugen auf andere Art und Weise zu vernehmen, wie z.B. nach der traditionellen Methode in bestimmten Civil-Law-Rechtssystemen, nach der Zeugen zunächst vom Schiedsgericht und anschließend von den Parteien vernommen werden. Diese Technik setzt eine gründliche Kenntnis des Falles und ein umfassendes Studium des Rechts durch das Schiedsgericht voraus.

### *Zeugen des Schiedsgerichts*

Die Untersuchungsbefugnisse des Schiedsgerichts ergeben sich aus der *lex arbitri* am Sitz des Schiedsgerichts.<sup>20</sup> Sie können sich zudem auch aus der von den Parteien vereinbarten Schiedsgerichtsordnung ergeben.<sup>21</sup> Die IBA-Beweisregeln sehen keine ähnlich weitreichenden Untersuchungsbefugnisse des Schiedsgerichts vor, allerdings umfasst Artikel 8.6 den Hauptanwendungsfall für die Auswendung von Untersuchungsbefugnissen: die Vernehmung eines Schlüsselzeugen, der typischerweise eine frühere Verbindung zu beiden Parteien hatte, den die Parteien aber nicht zum Erscheinen bewegen konnten, z. B. weil sie keine engen Beziehungen mehr zu dem Zeugen haben. Ein solcher Zeuge des Schiedsgerichts wird häufig in der oben beschriebenen inquisitorischen Weise befragt. Dieses Vorgehen ist nicht vorgeschrieben, wird aber in Artikel 8.6 Satz 2 in Erwägung gezogen.

Am Ende einer Beweisverhandlung werden die Parteien manchmal aufgefordert, sich zur Beweiswürdigung und zur Rechtslage zu äußern. Solche Stellungnahmen können auch in Schriftsätzen im Anschluss an die Beweisverhandlung oder in einer separaten „letzten“ oder „plädierenden“ Verhandlung abgegeben werden, oder in beidem. In den IBA-Beweisregeln wird diese Phase des Verfahrens nicht behandelt.

## **Artikel 9 —Zulässigkeit von Beweisen, Beweiswürdigung**

Artikel 1-8 der IBA-Beweisregeln regeln die Erhebung und Erbringung von Beweisen vor dem Schiedsgericht. Artikel 9 enthält die Grundsätze, nach denen das Schiedsgericht bestimmen soll, welche Beweise es angemessen berücksichtigt und wie es die ordnungsgemäß erbrachten Beweise würdigen soll.

Artikel 9.1 beinhaltet den allgemeinen Grundsatz, der auch in vielen institutionellen und *ad-hoc*-Regeln zu finden ist, dass das Schiedsgericht über die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und das Gewicht von Beweismitteln entscheidet. Im Rahmen dieser Entscheidung ist dem

<sup>20</sup> Siehe z. B. English Arbitration Act 1996, Artikel 34(2)(g); Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Artikel 184.

<sup>21</sup> Siehe z. B. die LCIA-Schiedsgerichtsordnung, Artikel 22(1)(iii).

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Schiedsgericht selbstverständlich ein Ermessen eingeräumt, das für die Rolle des Schiedsgerichts von zentraler Bedeutung ist.

Artikel 9.2 und 9.3 enthalten Beschränkungen für die Zulässigkeit mündlicher und schriftlicher Beweismittel. Diese Beschränkungen gelten auch für die Vorlegung von Dokumenten gemäß Artikel 3 und für Inaugenscheinnahmen gemäß Artikel 7. Sie sind bedeutsam für die Grenze zwischen den Rechten der Parteien und den Befugnissen des Schiedsgerichts. Während gemäß des Wortlauts des Artikel 9.2 das Schiedsgericht Beweise, die einem der genannten Einwendungsgründe unterfallen, „auszuschließen“ hat, liegt es dennoch selbstverständlich im Ermessen des Schiedsgerichts zu entscheiden, ob einer der genannten Gründe erfüllt ist. Darüber hinaus macht die einleitende Formulierung von Artikel 9.2 in der von der Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 überarbeiteten Fassung nun deutlich, dass es im Ermessen des Schiedsgerichts liegt, den Beweis ganz oder teilweise auszuschließen, je nachdem, ob die in Artikel 9.2 aufgeführten Gründe das gesamte Dokument oder andere Beweismittel oder nur Teile davon betreffen.

Nach Artikel 9.2(a) hat das Schiedsgericht Beweise auszuschließen, die für den Fall keine hinreichende Relevanz besitzen oder für die Entscheidung unwesentlich sind.

*Rechtliche Hindernisse und Verweigerungsrechte*

Artikel 9.2(b) sieht den Schutz von Dokumenten und anderen Beweismitteln vor, die nach dem jeweils anwendbaren Recht unter bestimmte Verweigerungsrechte fallen können, wie etwa das Anwaltsgeheimnis (*attorney-client privilege*), das Berufsgeheimnis (*professional secrecy*) oder das Recht auf Ausschluss von Aussagen von der Beweiswürdigung vor dem Schiedsgericht, die im Rahmen eines Versuchs zur außergerichtlichen Streitbeilegung getätigt wurden (*without-prejudice privilege*). Die Arbeitsgruppe von 1999 war der Überzeugung, dass es wichtig sei, solche Grundsätze auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu verankern.

Das Subcommittee zur Überprüfung von 2010 hat in Artikel 9.4 (vormals Artikel 9.3) zusätzliche unverbindliche Hinweise zur Bewertung der einschlägigen Verweigerungsrechte bereit gestellt (und die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat einen Querverweis auf Artikel 9.4 aufgenommen). Obwohl die Vorgehensweise in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt wird, empfiehlt es sich für das Schiedsgericht die in Artikel 9.4 aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen, insbesondere in den Fällen, in denen die Parteien aus verschiedenen Rechtssystemen mit unterschiedlichen rechtlichen und ethischen Regeln stammen. Artikel 9.4(a) zielt darauf ab, sowohl das Anwaltsgeheimnis aus Sicht der Common-Law-Rechtssysteme als auch das Verständnis der Civil-Law-Rechtssysteme zur Pflicht der Wahrung des Berufsgeheimnisses zu erfassen. Artikel 9.4(b) bringt ein verallgemeinertes Verständnis des „*without-prejudice privilege*“ oder „*settlement privilege*“, das in bestimmten Rechtsordnungen anerkannt ist und sich auf Vergleichsverhandlungen bezieht, zum Ausdruck. Artikel 9.4(c) statuiert den Leitsatz, dass auf die Vorstellungen der Parteien und ihrer Berater zu dem Zeitpunkt, in dem das rechtliche Hindernis oder das Verweigerungsrecht entstanden ist, abgestellt werden soll. Diese Vorstellungen werden dabei häufig davon beeinflusst sein, welche Auffassung von Verweigerungsrechten in den jeweils heimischen Rechtsordnungen vorherrscht. Artikel 9.4(d) enthält eine in vielen Ländern anerkannte wichtige Ausnahme vom Verweigerungsrecht, nämlich die Möglichkeit des Verzichts auf ein an sich bestehendes rechtliches Hindernis oder

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNABME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Verweigerungsrecht. Schließlich unterstreicht Artikel 9.4(e) die Notwendigkeit, Fairness und Gleichbehandlung zwischen den Parteien zu wahren. Dies drängt sich besonders dann auf, wenn die Handhabung von Verweigerungsrechten in den Rechtsordnungen, aus denen die Parteien stammen, voneinander abweicht. So kann z. B. in einem Land das „*without-prejudice privilege*“ anerkannt sein, in einem anderen dagegen nicht, oder ein Land das Anwaltsgeheimnis auf Unternehmensjuristen ausdehnen, wohingegen ein anderes Land davon absieht. In solchen Fällen könnte die Anwendung unterschiedlicher Regeln auf die Parteien zu Ungerechtigkeiten führen, da nur die entsprechenden Dokumente der einen Partei vor einer Vorlegung geschützt würden, die der anderen jedoch nicht.

Artikel 9.2(c) erlaubt es dem Schiedsgericht, Dokumente oder andere Beweismittel von der Beschaffungspflicht oder von der Beweiswürdigung auszuschließen, wenn ihre Beschaffung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Die Formen unverhältnismäßigen Aufwands können mannigfaltig sein und es wurde bewusst in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt, welcher Umstand als unverhältnismäßiger Aufwand anzusehen ist. Ein solcher unverhältnismäßiger Aufwand kann beispielsweise vorliegen, wenn die vorzulegenden Dokumente zwar gemäß Artikel 3.3(a)(i) ordnungsgemäß beschrieben, für den Fall relevant und für dessen Entscheidung wesentlich sind, die Menge an Dokumenten jedoch so groß ist, dass die Vorlegung unverhältnismäßig wäre. In ähnlicher Weise könnte Artikel 9.2(c) eine Lage erfassen, in der ein bestimmtes Dokument zwar existiert und sogar als im „Besitz, Gewahrsam oder in der Verfügungsmacht“ einer anderen Partei befindlich anzusehen ist (siehe Artikel 3.3(c)(ii)), dessen Beschaffung für die Partei jedoch unangemessen schwierig wäre. Artikel 9.2(d) ist ebenfalls eindeutig, da ein Dokument, das verloren gegangen oder vernichtet worden ist, vernünftigerweise nicht vorgelegt werden kann. Da es unmöglich sein kann, eine Negativtatsache zu beweisen (Verlust des Dokuments), sieht Artikel 9.2(d) vor, dass nur die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines solchen Verlusts dazulegen ist.

### *Verschwiegenheitspflichten*

Artikel 9.2(e) befasst sich mit wirtschaftlich und technisch begründeten Verschwiegenheitspflichten. Artikel 3 spiegelt die Überzeugung wider, dass interne Dokumente in einem internationalen Schiedsverfahren grundsätzlich vorgelegt werden müssen, einschließlich solcher, die vor einem staatlichen Gericht in bestimmten Rechtsordnungen nicht vorgelegt werden müssten. Die IBA-Beweisregeln berücksichtigen hingegen ebenso, dass es einige Dokumente gibt, die wirtschaftlich oder technisch begründeten Verschwiegenheitspflichten unterliegen, so dass ihre Vorlegung oder Einführung als Beweismittel nicht verlangt werden sollte. Dies mag erfüllt sein, wenn es zwingende Gründe gibt, die Vertraulichkeit der Dokumente zu wahren, und eine Partei ein berechtigtes Interesse vorweisen kann, Einwendungen gegen die Offenlegung dieser Dokumente zu erheben. Handelt es sich bei den Parteien beispielsweise um Wettbewerber, kann eine Partei berechnete Bedenken gegen die Offenlegung der Geschäftsbedingungen ihrer Vereinbarungen mit ihren Kunden oder Partnern sowie ihres Know-hows, ihrer Geschäftsgeheimnisse, ihrer Produktformeln oder -spezifikationen, Geschäftspläne und dergleichen haben. Derartige Bedenken können auch daraus resultieren, dass aufgrund des früheren Verhaltens der anderen Partei die Wahrscheinlichkeit besteht, dass Unterlagen oder Beweismittel veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Erwägungen zum Schutz personenbezogener Daten (z. B. nach der Datenschutz-Grundverordnung und ähnlichen nationalen Rechtsvorschriften) können unter denselben Gesichtspunkt fallen. Anstatt das gesamte Dokument

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

von der Vorlegung oder dem Beweis auszuschließen, kann das Schiedsgericht auch geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beweismittel gemäß Artikel 9.5 treffen.

Die IBA-Beweisregeln gehen zwar nicht im Einzelnen auf die Frage der Zulässigkeit von Beweismitteln, die von einer Partei in anderen Schiedsverfahren erlangt wurden, ein, allerdings kann Artikel 9.2(e) auch für diese Situationen entsprechend angewandt werden. Bei der Prüfung, ob die Vorlegung oder Einführung solcher Beweismittel angeordnet oder zugelassen werden sollte, kann das Schiedsgericht die Vertraulichkeitsverpflichtungen einer Partei nach der einschlägigen Schiedsgerichtsordnung und nach der Schiedsvereinbarung sowie Billigkeitserwägungen berücksichtigen.

Als sich ein früher Entwurf der IBA-Beweisregeln noch auf eine „wirtschaftlich und technisch begründete Verschwiegenheitspflicht“ beschränkte, wiesen einige internationale politische Organisationen darauf hin, dass diese Regelung möglicherweise nicht die Geheimhaltungsinteressen innerhalb solcher internationaler politischer Organisationen einschließt. Daher wurde Artikel 9.2(f) hinzugefügt, um besondere politische oder institutionelle Geheimhaltungsinteressen wirtschaftlich oder technisch begründeten Verschwiegenheitspflichten gleichzustellen. Hinsichtlich beider Bestimmungen liegt es im Ermessen des Schiedsgerichts zu entscheiden, ob die Verschwiegenheitspflichten oder Geheimhaltungsinteressen im Einzelfall ausreichen, um den Ausschluss von der Beweisführung oder von der Vorlegung der Dokumente oder anderer Beweismittel zu rechtfertigen. Wie in den IBA-Beweisregeln festgehalten, muss das Schiedsgericht die Bedenken als „zwingend“ erachten, um die Beweismittel auszuschließen.

Artikel 9.5 stellt auch klar, dass das Schiedsgericht bestimmte Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen treffen kann. Besteht etwa die Befürchtung, dass die Dokumente an Dritte weitergegeben werden, kann das Schiedsgericht eine Anordnung treffen, die eine weitere Offenlegung der Beweismittel verbietet (*confidentiality order*) oder die Parteien anweisen, eine Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen. Bei Anzeichen, dass berechtigte Interessen einer Partei die Geheimhaltung vertraulicher Informationen gegenüber den anderen Verfahrensparteien erfordern, kann das Schiedsgericht die Vorlegung von Dokumenten in geschwärtzter Form anordnen oder, sofern dies nach den für die Parteien und ihre Anwälte geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, bestimmen, dass die Dokumente nur zwischen den Parteivertretern ausgetauscht werden, ohne dass die Parteien Zugang zu ihnen erhalten (*attorney's eyes only production*). Schließlich kann das Schiedsgericht gemäß Artikel 3.8 einen unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen mit der Durchsicht des betroffenen Dokuments beauftragen, der sodann dem Schiedsgericht und den Parteien über den nicht vertraulichen Inhalt berichtet. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat klargestellt, dass Vertraulichkeitsvereinbarungen sowohl in der Phase der Vorlegung von Dokumenten als auch in der Phase der Einführung von Dokumenten als Beweismittel in das Verfahren angewandt werden können.

Beabsichtigen Parteien, sich auf Vertraulichkeit oder Verweigerungsrechte zu berufen (Artikel 9.2(b), (e) und (f)), können die Parteien und das Schiedsgericht in Erwägung ziehen, ob es angemessen erscheint, dass die Parteien Protokolle über Verweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten anfertigen, um ihre Einwände dazulegen.

Artikel 9.2(g) ist ein Auffangtatbestand, der Prozessökonomie, Verhältnismäßigkeit, ein *fair*

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Verfahren und Gleichbehandlung im Einzelfall gewährleisten soll. So können beispielsweise in einer nationalen Rechtsordnung Schriftstücke einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, in einer anderen hingegen nicht. Sollte dies zu Ungerechtigkeiten führen, so kann das Schiedsgericht die Vorlegung der grundsätzlich keinem Verweigerungsrecht unterliegenden Dokumente gemäß dieser Bestimmung ausschließen. Im Allgemeinen soll die Bestimmung dazu beitragen, dass das Schiedsgericht den Parteien eine faire sowie effiziente Verhandlung ermöglicht.

*Illegal erlangte Beweise*

Artikel 9.3 wurde von der Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 neu hinzugefügt. Die Bestimmung sieht vor, dass das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus illegal erlangte Beweise ausschließen kann. Sieht etwa die Rechtsordnung eines Landes, in dem die Aufzeichnung eines Gesprächs angefertigt wurde, vor, dass Gesprächsaufzeichnungen ohne die Zustimmung der Beteiligten verboten sind, kann diese Aufzeichnung als illegal erlangt eingestuft werden und das Schiedsgericht sie daher von der Beweiswürdigung ausschließen.

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat sich damit auseinandergesetzt, unter welchen genauen Umständen illegal erlangte Beweismittel ausgeschlossen werden sollten, kam jedoch zu dem Schluss, dass es hierzu keinen tragfähigen allgemeinen Konsens gibt. Die nationalen Rechtsordnungen unterscheiden sich in der Frage, ob illegal erlangte Beweismittel sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren von der Beweisaufnahme ausgeschlossen sind. Ebenso sind Schiedsgerichte zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangt, die unter anderem davon beeinflusst wurden, ob die Partei, die das Beweismittel vorlegt, in die illegale Beschaffung involviert gewesen ist, ob eine Zulassung verhältnismäßig erscheint, ob das Beweismittel wesentlich und für den Fall von entscheidender Bedeutung ist, ob das Beweismittel durch „Leaks“ an die Öffentlichkeit gelangt ist und wie eindeutig und schwerwiegend die Illegalität der Erlangung ist. Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 hat versucht, der Vielschichtigkeit der möglichen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen, indem das Schiedsgericht Beweise gemäß Artikel 9.3 nur ausschließen „kann“, während es Beweise dann ausschließen „muss“, wenn die Gründe des Artikels 9.2 vorliegen.

*Nachteilige Schlussfolgerungen*

Wie bereits bei der Erörterung von Artikel 3 erwähnt, werden gem. Artikel 9.6 und 9.7 bestimmte Schlussfolgerungen zulasten einer Partei getroffen, wenn diese Partei es versäumt hat, ein Dokument vorzulegen oder andere vom Schiedsgericht verlangte Beweismittel zu erbringen. Das Schiedsgericht kann sodann annehmen, dass ein solches Dokument oder ein solches Beweismittel den Interessen der Partei nachteilig sind. Wird eine solche Schlussfolgerung von der anderen Partei beantragt, kann erwartet werden, dass die Gründe hierfür und die konkret zu ziehende Schlussfolgerung klar und deutlich benannt werden. Artikel 9.8 räumt dem Schiedsgericht ausdrücklich Ermessen hinsichtlich der Maßnahmen gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben ein (siehe Präambel, Absatz 3), und zwar durch eine entsprechende Entscheidung über die Verteilung der Verfahrenskosten sowie mit Hilfe anderer Mittel, die nach den IBA-Beweisregeln zur Verfügung stehen.

\*\*\*

**IBA TASK FORCE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER IBA-REGELN FÜR DIE BEWEISAUFNAHME IN DER  
INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / KONSOLIDIERTE ÄNDERUNGEN**

Die Task Force zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln von 2020 ist überzeugt, dass die überarbeiteten IBA-Beweisregeln den angemessenen Interessenausgleich wahren, der durch die IBA-Beweisregeln von 1999 und 2010 erzielt worden ist. Sie ist auch zuversichtlich, dass die Überarbeitungen den Gebrauch und den Erfolg der IBA-Beweisregeln als ein wirksames Instrument zur Unterstützung der Parteien bei der Durchführung internationaler Schiedsverfahren weiter fördern werden.